

BEDINGUNGEN UND INFORMATIONEN

BED08

LEBENSVERSICHERUNG

**BEDINGUNGEN / STEUER-INFORMATIONEN / LEXIKON /
INFORMATION ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG**

STAND 01/2008

INHALTSVERZEICHNIS

Kleines Lexikon der Versicherungsbegriffe	3
Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung / ALB08	4 – 9
Besondere Bedingungen für die kapitalbildende Versicherung / L08	10 – 11
Besondere Bedingungen für Versicherungen mit Dynamik / D08	12 – 13
Besondere Bedingungen für den Altersvorsorgevertrag / AVV08	14 – 16
Besondere Bedingungen für die Risikoversicherung / T08	17 – 18
Besondere Bedingungen für Dynamik bei Risikoversicherungen / TD08	19
Besondere Bedingungen für die Fonds-Rentenversicherung / FR08	20 – 24
Besondere Bedingungen für die Rentenversicherung / R08	25
Besondere Bedingungen für die Bausteinrente / B08	26 – 28
Besondere Bedingungen für die Basisversorgung / RB08	29 – 30
Besondere Bedingungen für Fondsgebundene Basisrentenversicherung / FRB08	31 – 35
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ / BU08	36 – 41
Besondere Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Comfort-BUZ PLUS / BUP08	42 – 46
Besondere Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung / EUZ08	47 – 48
Besondere Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung / UZ08	49 – 50
Besondere Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung / HRZ08	51
Besondere Bedingungen für Sparpläne / KAP08	52 – 53
Steuern und Lebensversicherung / ST1/08	54 – 57
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	58

KLEINES LEXIKON DER VERSICHERUNGSBEGRIFFE

Bezugsrecht:

Das vom Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherer einem anderen eingeräumte Recht, über die fällige Versicherungsleistung zu verfügen. In der Regel kann das Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles widerrufen werden (**widerrufliches Bezugsrecht**), falls nicht der Versicherungsnehmer bei der Bestellung erklärt hat, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Bezugsrecht erwerben soll (**unwiderrufliches Bezugsrecht**). Der unwiderruflich Bezugsberechtigte erhält eine so starke Vermögensposition, dass er bei einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Rückkaufswert erhält. Im Todesfall erwirbt der Bezugsberechtigte die Versicherungsleistung direkt und nicht über den Nachlass, so dass sich ein Erbschein erübrigt.

Direktversicherung:

Schließt der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Lebensversicherung ab, wobei Letztere direkt bezugsberechtigt sind, spricht man von einer Direktversicherung. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter versicherte Person und Bezugsberechtigter.

Einlösungsbeitrag:

Der erste zu zahlende Beitrag. Seine Zahlung ist eine Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes.

Versicherter (Versicherte Person):

Auf sein Leben wird die Versicherung abgeschlossen. Nach seinen Risikomerkmalen wie z.B. Alter oder Geschlecht bestimmen sich Beitragshöhe und Versicherungsleistung. Je nach Tarif wird bei Tod, Erleben des Vertragsablaufs oder des Rentenbeginns bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeit des Versicherten die Versicherungsleistung fällig.

Versicherungsfall:

Versicherungsfälle sind je nach Tarif Ablauf des Vertrags, Erleben des Rentenbeginns, Tod des Versicherten oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeit. Die Versicherungsfälle Tod und Berufs-/Erwerbsunfähigkeit sind uns unverzüglich anzuzeigen und die in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geforderten Unterlagen sind uns einzureichen.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer schließt den Versicherungsvertrag mit dem Versicherer ab. Er hat die Pflicht zur Beitragszahlung und den Anspruch auf die Versicherungsleistung, sofern er diese nicht jemand anderem zukommen lässt (durch Abtretung, Verpfändung oder Bestellung eines Bezugsrechts).

Versicherungsperiode (Versicherungsjahr):

Zeitraum von je einem Jahr ab dem im Versicherungsschein genannten Beginn der Versicherung.

Versicherungsschein:

Urkunde über den Versicherungsvertrag, die alle wesentlichen Vertragsdaten enthält. Er ist bei Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu übergeben. Da wir den Inhaber des Versicherungsscheins als anspruchsberechtigt ansehen können (§ 11 ALB), sollte der Versicherungsschein sorgfältig aufbewahrt werden, um nicht in unbefugte Hände zu gelangen. Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag z.B. an eine Bank erfolgt regelmäßig unter Übergabe des Versicherungsscheins.

Versicherungssumme:

Der vertraglich vereinbarte, im Versicherungsschein ausgewiesene Geldbetrag, der im Versicherungsfall an den Anspruchsberechtigten zur Auszahlung kommen soll. Die Versicherungssumme ist garantiert im Gegensatz zur Überschussbeteiligung, die (soweit vorhanden) variabel ist und zusätzlich zur Versicherungssumme als Versicherungsleistung ausgezahlt oder mit dem Beitrag verrechnet wird.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEBENSVERSICHERUNG / ALB08

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie die jeweiligen Besonderen Bedingungen.

§ 1 Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt zustande durch Annahme des Antrags. Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 3 Abs.5 und § 4).

§ 2 Bis wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Vertragsunterlagen durch eine Erklärung in Textform uns gegenüber widerrufen. Über die Einzelheiten Ihres Widerrufsrechts informieren wir Sie in der Verbraucherinformation und im Versicherungsschein.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die von Ihnen zu zahlenden Beiträge entsprechen inhaltlich den Prämien im Sinne von § 1 VVG. Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode (Versicherungsjahr) fällig.

(2) Die Beiträge können wir unter anderem deswegen so günstig kalkulieren, weil die Beitragszahlung im kostengünstigen Lastschriftverfahren erfolgt.

(3) Nach Vereinbarung können Sie gegen Zahlung eines Ratenzuschlags Jahresbeiträge auch in halbjährlichen (2 %, bei Kollektivversicherungen 1,5 % Zuschlag), vierteljährlichen (3 %, bei Kollektivversicherungen 2 % Zuschlag) oder monatlichen Raten (5 %, bei Kollektivversicherungen 2,5 % Zuschlag) zahlen. Die Beitragsraten werden zu Beginn des jeweiligen Ratenzahlungszeitraums fällig.

(4) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(5) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstag ohne besondere Aufforderung an uns zu zahlen. Wenn Sie den Beitrag nicht unverzüglich zur Fälligkeit zahlen und Sie dies zu vertreten haben, geraten Sie in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ihnen Mahnkosten und einen eventuell weitergehenden Schaden zu berechnen. Ist der Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren vereinbart und kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben (z.B. bei nicht ausreichender Deckung auf Ihrem Konto), nicht fristgerecht eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung von Ihrem Konto, so geraten Sie ebenfalls in Verzug, und wir können Ihnen auch die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen. Wir sind zu weiteren Abbuchungsversuchen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(6) Sie können die Stundung der Beiträge für eine Dauer bis zu achtzehn Monaten gegen Zahlung eines Stundungszinses verlangen. Zum Ende des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge zuzüglich der Zinsen nachzahlen oder wahlweise durch eine Vertragsänderung oder – soweit vorhanden – durch eine Verrechnung mit dem Guthaben oder den zugeteilten Überschussanteilen tilgen.

§ 4 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (Verzug) und welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Rechtzeitigkeit

(1) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Bei Einziehung des Beitrags von einem Konto gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in § 3 Abs.5 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, so erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten

(4) Wichtige Gründe, z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit, können dazu führen, dass Sie eine Zeit lang die Beiträge für Ihren Versicherungsvertrag nicht mehr aufbringen können. In diesem Fall gibt es grundsätzlich (je nach Tarif) mehrere Möglichkeiten, die Ihnen die Fortführung des Versicherungsschutzes erleichtern können, wie z.B. Stundung, Beitragsfreistellung, Verrechnung mit vorhandenen Vertragsguthaben oder verschiedene Formen der Vertragsänderung. Einzelheiten hierzu finden Sie auch in diesen und den anderen für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen schriftlich oder telefonisch gern zur Verfügung, um dann gemeinsam die für Ihren Vertrag möglichen Wege zu erörtern. Falls Sie von uns eine Mahnung erhalten, übersenden wir Ihnen zusätzlich unsere Information zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten.

§ 5 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise jederzeit schriftlich zum Schluss des Versicherungsjahres oder zum Schluss des folgenden Kalendermonats kündigen. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht in der Anfangszeit Ihrer Versicherung noch nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Die Einzelheiten und die Voraussetzungen für eine Auszahlung bei Kündigung sind in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt.

(2) Nach § 169 VVG haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Er ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung berechnete Deckungskapital der Versicherung. Beitragsrückstände werden von dem Rückkaufswert abgezogen.

(3) Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 Satz 1 bis 2 errechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

(4) Zusätzlich zahlen wir die Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile aus, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Rückkaufswert enthalten sind, sowie einen Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist. Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß § 17 zugeteilten Bewertungsreserven.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(5) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die Versicherungssumme ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Summe herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Wirksamkeitszeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 2 Satz 1 bis 2 errechnet wird. Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Summe zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung stehen noch nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungssumme zur Verfügung. Die Voraussetzungen und die Folgen einer Umwandlung sind in den jeweiligen Besonderen Bedingungen geregelt. Nach jeder Beitragsfreistellung können Sie innerhalb eines Jahres die Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung wiederherstellen lassen.

Beitragsrückzahlung

(6) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten mit Beiträgen

(7) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung wird für Ihren Versicherungsvertrag nicht angewendet. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden während der gesamten vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer aus den Beiträgen getilgt.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden, die auch anzugeben sind, wenn sie von Ihnen für unwesentlich gehalten werden. Stellen wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vgl. Abs.2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert (§ 5). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 5 Abs.5).

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung

(10) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragserhöhung und /oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmendeckung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung /Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung einer Versicherung mit Gesundheitsprüfung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Nach Ihrem Ableben sind – sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben – neben einem Bezugsberechtigten oder Ihren Erben auch andere Anspruchsberechtigte berechtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg bzw. Freisetzen von ABC-Waffen /-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (§ 5). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus werden wir leisten, wenn der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (§ 5), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung oder Tötung des Versicherten?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den Rückkaufswert Ihrer Versicherung (§ 5).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

(4) Ist das Leben einer anderen Person versichert, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Tod des anderen herbeiführen (vgl. § 162 VVG).

§ 9 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir nach Übergabe des Versicherungsscheins.

(2) Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde (Original oder beglaubigte Kopie),
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

(3) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Auskünfte und Nachweise auf Kosten des Anspruchstellers verlangen und zusätzlich auch erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(4) Zu Unrecht empfangene Versicherungsleistungen sind an uns zurückzuzahlen.

(5) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 10 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder Liechtensteins trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 13 Abs.3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 12 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen; der Widerruf muss uns jedoch zuvor zugegangen sein.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14 Welche Kosten sind im Beitrag enthalten und welche stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Die Ausübung Ihnen vertraglich zustehender Rechte (z.B. Einräumung eines Bezugsrechts, Beitragsfreistellung, Kündigung) ist kostenfrei.

(2) Wir behalten uns vor, für von Ihnen veranlasste zusätzliche Verwaltungsarbeiten einen pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe gesondert in Rechnung zu stellen und von Ihrem Guthaben abzubuchen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, den ein solcher Geschäftsvorfall verursacht. Dies gilt für

- die Durchführung von Vertragsänderungen, die nicht von Abs.1 erfasst sind,
- die Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen,
- die Ausstellung von Ersatzurkunden,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren,
- Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen,
- Versicherungsnehmerwechsel,
- Wiederherstellung einer Versicherung mit Gesundheitsprüfung,
- Vorauszahlungen auf Versicherungsleistungen,
- Änderung der Gewinnverwendung,
- Ausstellung von Rentenbezugsmitteilungen.

(3) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

(4) Eine aktuelle Aufstellung der gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten können sie dem Kostenverzeichnis (Anhang) entnehmen.

§ 15 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Hannover. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 16 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 17 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt und wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven zum Bilanztermin werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer nach den derzeit geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Mindestbeteiligung (derzeit 90 %). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse können dann entstehen, wenn biometrische Risiken und Kosten sich günstiger entwickeln, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst und innerhalb derer nach engeren Gleichartigkeitskriterien Gewinnverbände gebildet. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines Notstandes (z.B. Verlustabdeckung) heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven, der aus den durch Ihre Beitragszahlungen geschaffenen Vermögenswerten entstanden ist, steht den Versicherungsnehmern bei Vertragsbeendigung bzw. bei Rentenbeginn bei aufgeschobenen Rentenversicherungen gemäß § 153 Abs.3 VVG zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der für eine Vertragsbeendigung bzw. für einen Rentenbeginn bei aufgeschobenen Rentenversicherungen zugrunde liegende Bewertungsstichtag liegt höchstens zwei Monate vor dem Beendigungstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren (Abs.2) zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(2) Zu welcher Bestandsgruppe und welchem Gewinnverband Ihre Versicherung gehört, können Sie den Besonderen Bedingungen entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung jährlich Überschussanteile. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation ermittelt. Für die Kalkulation der Beiträge und Leistungen haben wir zu jeweils 100 % die unternehmensindividuelle Sterbetafel HL 2000 T und Wahrscheinlichkeitstafel HL 2004 J sowie die Sterbetafel DAV 2004 R verwendet und als Rechnungszins 2,25 % für die Beitrags- und Deckungsrückstellungskalkulation angesetzt.

Der Rechnungszins ist der für die Berechnung von Deckungsrückstellungen gesetzlich festgesetzte Höchstzinssatz.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren jedem einzelnen Vertrag rechnerisch zugeordnet. Bei Vertragsbeendigung eines einzelnen Vertrages bzw. zum Rentenbeginn einer einzelnen aufgeschobenen Rentenversicherung wird, falls Sie gemäß den Besonderen Bedingungen der von Ihnen gewählten Versicherungsart an den Bewertungsreserven beteiligt werden, der Anteil Ihres Vertrages an den Bewertungsreserven bezogen auf die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des entsprechenden Bewertungsstichtages zur Hälfte zugeteilt und ausgeschüttet.

Nähere Einzelheiten über die Fälligkeit sowie über Form und Verwendung Ihrer Überschussanteile enthalten die Besonderen Bedingungen der von Ihnen gewählten Versicherungsart.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(3) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der häufig langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 18 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

KOSTENVERZEICHNIS

Geschäftsvorfall	Gebühren
• Rückläufer im Lastschriftverfahren	Bankgebühren in voller Höhe
• Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen	5,00 EUR
• Ermittlung der Anschrift des Versicherungsnehmers	5,00 EUR

Dieses Kostenverzeichnis enthält die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Bedingungen. Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr nach Maßgabe der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Abkürzungen:

VG: Versicherungsvertragsgesetz

BGB: Bürgerliches Gesetzbuch

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE KAPITALBILDENDE VERSICHERUNG / L08

§ 1 Was ist versichert?

(1) Kapitalversicherung (Tarif L 1)

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme, wenn der Versicherte den im Versicherungsschein genannten Ablauftermin erlebt oder wenn er vor diesem Termin stirbt. Teilauszahlungen während der Vertragsdauer sind – außer im Todesfall – möglich.

(2) Kapitalversicherung mit Abruf-Möglichkeit (Tarif L 3)

Bei Kapitalversicherungen mit Abruf-Möglichkeit für den flexiblen Ruhestand handelt es sich um Kapitalversicherungen mit der Möglichkeit zum Abruf in den letzten 5 Versicherungsjahren bei steigender Versicherungssumme (Abrufphase). Wir zahlen die jeweils vereinbarte Versicherungssumme, wenn der Versicherte den im Versicherungsschein genannten Ablauftermin erlebt oder wenn er vor diesem Termin stirbt. Teilauszahlungen während der Vertragsdauer sind – außer im Todesfall – möglich.

§ 2 Was geschieht, wenn Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme unter einen Mindestbetrag von 2.500 EUR sinkt. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen. Teilauszahlungen werden als Teilkündigung behandelt.

(2) Bei Kündigung nach mindestens einjähriger Dauer erhalten Sie den Rückkaufswert, wenn Sie die Beiträge für mindestens ein Jahr gezahlt haben. Der Rückkaufswert erreicht mindestens einen bei Vertragsschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die in der Verbraucherinformation und im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der Rückkaufswerte).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(3) Beantragen Sie die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht und hat der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr bestanden, wird die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herabgesetzt, die mindestens eine bei Vertragsschluss vereinbarte Garantiesumme erreicht (vgl. die in der Verbraucherinformation und im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der beitragsfreien Versicherungssummen). Dies ist für Sie kostenfrei.

(4) Wird bei einer Fortführung der Versicherung unter vollständiger Befreiung von der Beitragspflicht der Mindestbetrag für die beitragsfreie Versicherungssumme von 2.500 EUR nicht erreicht, wird der Rückkaufswert ausgezahlt. Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht ist nur möglich, wenn beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherungssumme einen Mindestbetrag von je 2.500 EUR erreichen, andernfalls wird der Rückkaufswert ausgezahlt.

§ 3 Wie können Sie Ihre Versicherung an veränderte Lebensumstände anpassen und das Rentenwahlrecht ausüben?

Flexibilitätsgarantie

(1) Weisen Sie uns die Eheschließung, die Geburt oder Adoption eines Kindes, den Eintritt ihrer Volljährigkeit, den Erwerb einer Immobilie, die Befreiung von der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk oder die Reduzierung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund

Eintritts in die Selbstständigkeit nach, sind Sie berechtigt, ohne Gesundheitsprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine Aufstockung der Versicherungssumme um 100 %, höchstens jedoch 20.000 EUR für jedes Ereignis – bzw. 30.000 EUR innerhalb von 5 Jahren bei mehreren Ereignissen innerhalb der Vertragslaufzeit – zu verlangen. Im gleichen Umfang – höchstens jedoch bis zur Höhe des Darlehens – können Sie eine Aufstockung der Versicherungssumme ohne Gesundheitsprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag verlangen, wenn Sie zur Tilgung eines von uns ausgegebenen Darlehens eine Kapitalversicherung verwenden und nachweislich eine Immobilie neu errichten oder erwerben oder einen Anbau, Umbau oder eine Sanierung Ihrer Immobilie vornehmen. Außerdem ist unter diesen Voraussetzungen eine Aufstockung des Darlehens nach Maßgabe der jeweils gültigen Darlehensbedingungen zu den dann geltenden Konditionen möglich.

Wir behalten uns vor, die Erhöhung nach den dann geltenden aktuellen Rechnungsgrundlagen mit dem gleichen Tarif und der gleichen restlichen Versicherungsdauer (in ganzen Jahren) wie die aufzustockende Versicherung vorzunehmen. Anstelle einer Aufstockung der Versicherungssumme können Sie bei Nachweis der Eheschließung, der Geburt oder Adoption eines Kindes, des Eintritts ihrer Volljährigkeit, des Erwerbs einer Immobilie, der Befreiung von der Versicherungspflicht in einem berufsständischen Versorgungswerk oder der Reduzierung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund Eintritts in die Selbstständigkeit ohne Gesundheitsprüfung den Neueinschluss einer dynamischen Steigerung von Beitrag, Versicherungssumme und Überschussbeteiligung mit einem Steigerungssatz von mindestens 3 % und höchstens 10 % des Vorjahresbeitrages verlangen, wenn Sie eine Kapitalversicherung mit einer Versicherungssumme bis zu 40.000 EUR abgeschlossen haben. Einzelheiten der dynamischen Steigerung regeln die zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Besonderen Bedingungen für Versicherungen mit Dynamik.

(2) Weisen Sie uns Ihre rechtskräftige Scheidung, Ihre Arbeitslosigkeit, Ihre Pflegebedürftigkeit oder den Tod Ihres Ehegatten oder eines Ihrer Kinder nach, sind Sie berechtigt, eine Verlängerung der Vertragsdauer bei sinkendem Beitrag und gleichbleibender Versicherungssumme oder eine Verringerung von Beitrag und Versicherungssumme (Mindestversicherungssumme: 2.500 EUR) bei gleichbleibender Vertragsdauer oder eine Verkürzung der Vertragsdauer bei gleichbleibendem Beitrag und sinkender Versicherungssumme zu verlangen.

(3) Soweit vorstehend nichts anderes geregelt ist, können Sie eine Anpassung des Vertrages nur verlangen, wenn die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt keine Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezieht oder beantragt hat und wenn die Anpassung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ereignis (bis zu sechs Monate danach) steht. In den letzten fünf Jahren vor Ablauf des Vertrages bzw. bei Abrufstarifen (L3, KL3) vor Beginn der Abrufphase ist eine Anpassung des bestehenden Vertrages ausgeschlossen. Eine Verkürzung der Vertragsdauer können Sie verlangen, wenn die Restlaufzeit des derzeitigen Vertrages noch zehn Jahre (bzw. bei Abrufstarifen L3, KL3 zehn Jahre vor Beginn der Abrufphase) und die Restdauer nach der Verkürzung noch fünf Jahre beträgt.

Rentenwahlrecht

(4) Mit der bei Vertragsbeendigung fälligen Versicherungsleistung können Sie eine Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag zu dem dann geltenden Tarif abschließen.

§ 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe L der Groblebensversicherungen. Die Versicherungen erhalten eine Überschussbeteiligung nach mindestens einjähriger Dauer. Jahresgewinnanteile werden für jedes

mit dem vollen tariflichen Beitrag belegte Versicherungsjahr nach dessen Ablauf gewährt. Wird die Versicherung nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Versicherungsjahres beendet, erhält sie den zeitanteilig gekürzten Jahresgewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil und bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zusätzlich aus einem Grundgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals der einzelnen Versicherung festgesetzt, der Grundgewinnanteil in Promille der beitragspflichtigen Versicherungssumme und in Prozent des fälligen Beitrages.

(3) Bei Abschluss der Versicherung können Sie zwischen folgenden Gewinnverwendungsarten wählen: Verzinsliche Ansammlung, Summenzuwachs (Erhöhung der vereinbarten Versicherungssumme) oder Barauszahlung.

(4) Bei Erlöschen der Versicherung in den letzten 5 Jahren der Vertragslaufzeit (beim Tarif L3: in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Abrufphase) kann zusätzlich noch ein Schlussbonus gewährt werden, der in Prozent des vorhandenen Gewinn Guthabens berechnet wird bzw. bei Verwendung der Gewinne als Summenzuwachs in Prozent des Teils des Deckungskapitals berechnet wird, der aus den gewährten Jahresgewinnanteilen gebildet worden ist.

(5) Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Vertragsbeendigung durch Ablauf, Kündigung oder Tod ausgezahlt.

Besondere Bestimmungen für Kollektivversicherungen:

Die Überschrift in § 1 Absatz 1 lautet „Kollektivversicherung (Tarif KL1)“, die Überschrift in § 1 Absatz 2 lautet „Kollektivversicherung mit Abruf-Möglichkeit (Tarif KL3)“. Abweichend von § 4 Absatz 1 gehört die Versicherung zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe G der Kollektivversicherungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR VERSICHERUNGEN MIT DYNAMIK / D08

§ 1 Was ist versichert?

(1) Kapitalversicherung mit Dynamik (Tarif D)

Um den Wert Ihrer Versorgung auch in Zeiten inflationsbedingter Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu erhalten, können Sie eine kapitalbildende Versicherung nach den Tarifen L1, L3, KL1 und KL3 auch in der Form abschließen, dass Beitrag und Versicherungssumme sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die Erhöhung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird.

(2) Rentenversicherung mit Dynamik (Tarif D)

Um den Wert Ihrer Versorgung auch in Zeiten inflationsbedingter Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu erhalten, können Sie eine Rentenversicherung nach den Tarifen R4, KR4, RB4 und KRB4 auch in der Form abschließen, dass Beitrag und versicherte Rente sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die Erhöhung eine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Die Erhöhung erfolgt nach den am Erhöhungstermin jeweils für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen.

(3) Fondsgebundene Rentenversicherung mit Dynamik (Tarif D)

Um den Wert Ihrer Versorgung auch in Zeiten inflationsbedingter Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu erhalten, können Sie eine fondsgebundene Rentenversicherung nach den Tarifen FR3, KFR3 und FRB3 auch in der Form abschließen, dass Beitrag und Versicherungsleistungen sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die Erhöhung eine Gesundheitsprüfung erforderlich wird. Falls eine Beitragsgarantie mitversichert ist, erfolgt die Erhöhung nach den am Erhöhungstermin jeweils für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen.

§ 2 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge?

(1) Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich je nach Vereinbarung bei Vertragsabschluss entweder laufend um einen festen Prozentsatz, mindestens um 3 %, höchstens um 10 % des Vorjahresbeitrages oder – soweit vereinbart – (nicht bei den Tarifen FR3, KFR3 und FRB3) jeweils im selben Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (AV-Höchstbeitrag), mindestens jedoch um 3 % des Vorjahresbeitrages. Ist die Hauptversicherung eine Kapital- oder Rentenversicherung und wird eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente mitversichert, ist ausschließlich ein Dynamiksatz von 3 % zulässig. Die bei Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen von Ihnen gewählte Erhöhungsart bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

(2) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch letztmals, wenn der Versicherte das Alter von 64 Jahren erreicht hat.

§ 3 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrages und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 4 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge. Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherungsleistung nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnommen werden. Sie werden Ihnen zusammen mit der Erhöhung mitgeteilt.

(2) Bei Fondsgebundenen Rentenversicherungen wird der zusätzliche Beitrag für eine Erhöhungsversicherung verwendet, bei der die gleichen Produktmerkmale wie bei der Grundversicherung zugrunde gelegt werden. Ab dem 4. Versicherungsjahr werden als Todesfall-Leistung der Erhöhungsversicherungen das aktuelle Fondsguthaben zuzüglich 2 % der Beitragssumme, mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge zurückgezahlt.

(3) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, so werden die entsprechenden Versicherungsleistungen im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen des § 6 Abs.13 ALB (Verletzung der Anzeigepflicht) und des § 8 ALB (Selbsttötung) nicht erneut in Lauf.

§ 6 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr spätestens 50 Tage bzw. bei den Tarifen FR3, KFR3 und FRB3 bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 50 Tagen nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Sollten Sie dreimal nacheinander auf eine mögliche Erhöhung verzichten, ist für künftige Erhöhungen eine neue Gesundheitsprüfung erforderlich. In diesem Fall sind weitere Erhöhungen aber ausgeschlossen, wenn Ihre Versicherung zu einem für den Neuzugang geschlossenen Tarif gehört.

(3) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Ihre Beitragszahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt. Um den Werterhalt Ihrer Altersversorgung nicht zu beeinträchtigen, haben Sie in diesem Fall das Recht, die Erhöhungen der Hauptversicherung sowie einer ggf. eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung während des Leistungsbezuges mit eigenen Beiträgen fortzusetzen. Die versicherten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen erhöhen sich dadurch während des Leistungsbezugs jedoch nicht. Lebt Ihre Beitragspflicht wieder auf, weil der Grad der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit sich entsprechend vermindert hat, wird bei künftigen Erhöhungen im Rahmen der Dynamik auch die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzver-

sicherung wieder angepasst. Die vor dem Leistungsbezug versicherten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen erhöhen sich dann im selben Verhältnis wie die erreichte Hauptversicherung.

(4) Bei den Tarifen L3 und KL3 entfallen die Erhöhungen mit Beginn der Abrufphase, es sei denn, sie enden nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen schon vorher.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN ALTERSVORSORGEVERTRAG / AV08

Wir bieten Ihnen Altersvorsorgeverträge im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) an. Sie sind als Versicherungsnehmer und als versicherte Person unser Vertragspartner. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den Zulagen) finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Altersvorsorgevertrag als Rentenversicherung (Tarif AV1)

Ansparphase

(1) Sie zahlen laufende Beiträge für eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Ansparphase (mindestens 10 Jahre). Die Beitragszahlung inklusive der staatlichen Zulagen ist auf jährliche Beträge entsprechend den jährlichen Sonderausgaben-Höchstbeträgen nach § 10a Abs.1 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. bei Direktversicherungen durch Entgeltumwandlung auf jährliche Beträge nach § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) begrenzt. Die laufenden Beiträge können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge zahlen. Ratenzuschläge für unterjährige Zahlungsweise erheben wir nicht. Die im Laufe des Kalenderjahres eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen abzüglich der tariflichen Kosten verzinsen wir taggenau mit dem tariflichen Garantiezinssatz und bilden das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Kalenderjahres berechnet, dem Deckungskapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Kalenderjahres an verzinst. Bei Zahlungseingang bzw. zum Jahresende oder Leistungstermin bei ruhenden Verträgen werden tarifliche Kosten entnommen. Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalles gebildete Deckungskapital zurück. Stattdessen kann Ihr Ehepartner die Übertragung des angesparten Deckungskapitals auf seinen Altersvorsorgevertrag verlangen, sofern Sie diesen als Bezugsberechtigten eingesetzt haben und im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung gegeben sind. Alternativ kann in diesem Fall auch das angesparte Deckungskapital in eine lebenslange Sofortrente zugunsten Ihres Ehepartners umgewandelt werden, wobei sich die Höhe der Rente nach Alter und Geschlecht Ihres Ehepartners sowie nach den dann gültigen Rechnungsgrundlagen richtet; entsprechendes gilt für eine lebenslange Sofortrente zugunsten eines kindergeldberechtigten Kindes, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt wird, längstens jedoch, solange das Kind steuerrechtlich als Kind anerkannt wird.

Abrufphase

(2) Nach mindestens 10-jähriger Ansparphase kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Rente mit einer Frist von zwei Monaten zum nächsten Monatsersten beantragt werden. Sie können dabei die Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns bis frühestens zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder dessen Hinausschieben bis spätestens zur Vollendung des 67. Lebensjahres verlangen. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Beziehen Sie vor Vollendung des 60. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen. Sie können zu Beginn der Auszahlungsphase die Auszahlung von bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Leistungen verlangen. Dies führt zu einer Verringerung der Rentenleistungen. Die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig und bedarf einer Vereinbarung bei Rentenbeginn.

Auszahlungsphase

(3) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, rechnen wir das in der Ansparphase gebildete garantierte Deckungskapital nach dem bei Vertragsabschluss festgelegten Rentenfaktor in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente um, die wir ab diesem Zeitpunkt lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe auszahlen. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente im Falle Ihres Todes mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit. Der Rentenfaktor – basierend auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R – gibt an, welche monatliche lebenslange Rente sich je 10.000 EUR Kapital ergibt. Versterben Sie während der Rentengarantiezeit, wird der Barwert der noch ausstehenden garantierten Renten auf einen geförderten Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen, dessen Rentenanzwachsung sich entsprechend erhöht. Falls die monatliche Rente weniger als 10 EUR beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs.3 EStG abzufinden. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens Ihre bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung (Beitragsgarantie). Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

(4) Der in der Ansparphase geltende tarifliche Garantiezinssatz sowie die tariflichen Kostensätze und die Rentenfaktoren sind im Versicherungsschein festgelegt.

(5) Abweichend von §§ 1, 4 Abs.3 ALB entfällt Ihr Versicherungsschutz nicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags.

§ 2 Wann können Sie den Vertrag kündigen oder ruhen lassen?

Kündigung zur Auszahlung

(1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich zum Schluss des folgenden Kalendermonats kündigen. In diesem Fall erhalten Sie den Rückkaufswert ausgezahlt. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden (vgl. § 5 Abs.1 ALB). Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag

(2) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresabschluss ganz oder teilweise kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 90 EUR, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden; diese Kosten entfallen bei einer Übertragung auf ein anderes Produkt der Hannoverschen Leben. Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung des Vertrages nachweisen. Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden (siehe § 2 Abs.1).

(3) Das gebildete Kapital entspricht dem Deckungskapital zuzüglich – soweit nicht bereits enthalten – der Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteile sowie – soweit vertraglich vorgesehen – dem Schlussüberschussanteil. Außerdem erhöht

sich der Übertragungswert ggf. um die Ihrer Versicherung zugeteilten Bewertungsreserven. Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung zugrunde. Beitragsrückstände werden vom Übertragungswert abgezogen. Sofern Sie gemäß § 7 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Übertragungswertes berücksichtigt. Nähere Informationen zum gebildeten Kapital und seiner Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Ruhen

(4) Sie können uns jederzeit vor Beginn der Auszahlungsphase schriftlich mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten. Das Ruhen der Versicherung wird wie eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung behandelt (§ 5 Abs.5 ALB). Der Vertrag ruht auch dann, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht zahlen. Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen.

§ 3 Was ist bei Fälligkeit der Leistungen zu beachten?

(1) Weitere Voraussetzung für die Auszahlung von Leistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Zahlung einer Rente bzw. Auszahlungsrates ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(2) Nur für den Fall, dass für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns nach dem Tod des Versicherten ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit vorzulegen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen von Renten bzw. Auszahlungsrates sind an uns zurückzahlen.

§ 4 Wer erhält die Leistungen aus dem Vertrag?

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir sie an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Das Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag sowie seine Verpfändung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z.B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter – mit Ausnahme von Bezugsrechten nach Absatz 1.

§ 5 Wie verteilen wir die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten?

Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir als Vomhundertsatz von den Beiträgen und den uns zugeflossenen staatlichen Zulagen ab.

§ 6 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- einbehaltene anteilige Abschluss- und Vertriebskosten,
- Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals,
- erwirtschaftete Erträge,
- die Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen.

§ 7 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

Sie können in der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Vierteljahresabschluss verlangen, dass das gebildete Kapital ganz oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG bezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Im Falle der Entnahme gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entstehen Ihnen jeweils Kosten in Höhe von 100 EUR. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.

§ 8 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihr Vertrag gehört zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe AV der kapitalbildenden Versicherungen nach dem AltZertG. Die Verträge erhalten eine Überschussbeteiligung nach mindestens einjähriger Dauer. Jahresgewinnanteile werden für jedes Versicherungsjahr bzw. in der Ansparphase für jedes Kalenderjahr nach dessen Ablauf gewährt. Wird der Vertrag nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Versicherungsjahres bzw. Kalenderjahres beendet, erhält er den zeitanteilig gekürzten Jahresgewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in der Ansparphase in Prozent des Deckungskapitals am 31.12. des Vorjahres festgesetzt. Ansonsten wird der Zinsgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals zu Anfang des Versicherungsjahres festgesetzt.

(3) Die Jahresgewinnanteile werden in der Ansparphase zum Summenzuwachs (Erhöhung des Deckungskapitals), in der Auszahlungsphase zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Zum Rentenbeginn rechnen wir das Deckungskapital des Summenzuwachses nach dem Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs.3 und § 9) in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente um, die wir ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur garantierten Rente lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe auszahlen. Das Deckungskapital des Summenzuwachses wird dabei um den Betrag verringert, der für das Einhalten der Beitragsgarantie benötigt wird, wenn aufgrund der Ausübung einer Ihnen rechtlich zustehenden Option nach Vertragsabschluss die Beitragsgarantie nicht erreicht wird. Falls bei Rentenbeginn eine Vereinbarung zur gesonderten Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Gewinnanteile geschlossen wird, werden diese Gewinnanteile in monatlichen Raten zusätzlich zur garantierten Rente ausgezahlt.

(4) Während der Abrufphase in der Ansparphase kann noch zusätzlich ein Schlussgewinn gewährt werden, der in Prozent des Deckungskapitals für den Summenzuwachs bemessen wird. Der Schlussgewinn wird zum Rentenbeginn nach dem Rentenfaktor (vgl. § 1 Abs.3 und § 9) in eine unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente umgerechnet, die wir ab diesem Zeitpunkt zusätzlich zur garantierten Rente lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe auszahlen.

(5) Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns) zugeteilt. Beim Rentenbeginn werden die zugeteilten Bewertungsreserven nach den gleichen Maßstäben wie das Deckungskapital des Summenzuwachses in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Im Todesfall vor Rentenbeginn werden zugeteilte Bewertungsreserven ausgezahlt.

§ 9 Wie kann sich Ihre Rente ändern?

Wenn ein anderer Rechnungszins als 2,25 % durch die Deckungsrückstellungsverordnung festgesetzt wird oder sich die auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) veröffentlichten Sterbetafel DAV 2004 R kalkulierte Lebenserwartung der Versicherten ändert, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor für den über das garantierte Deckungskapital hinausgehenden Betrag zu ändern. Wenn sich der Rentenfaktor zu Ihren Ungunsten verändert, garantieren wir Ihnen, dass die Änderung des Rentenfaktors nur entsprechend der Änderung des Rechnungszinses bzw. der veränderten Lebenserwartung vorgenommen wird. Wir garantieren jedoch mindestens 75 % des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors. Ändern sich weder der Rechnungszins noch die Lebenserwartung, wird der volle Rentenfaktor bei der Verrentung zugrunde gelegt. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie informieren.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE RISIKOVERSICHERUNG / T08

§ 1 Was ist versichert?

(1) Risikoversicherung (Nichtraucher) und Risikoversicherung (Tarife T1N und T1R)

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer.

(2) Risikoversicherung mit fallender Summe (Nichtraucher) und Risikoversicherung mit fallender Summe (Tarife T3N und T3R)

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Dabei fällt die Versicherungssumme jährlich linear im vereinbarten Maße. Der Beitrag ändert sich im vereinbarten Maße entsprechend dem jeweils erreichten Lebensalter und der jeweils versicherten Restsumme. Ein Deckungskapital wird während der gesamten Vertragsdauer nicht gebildet.

(3) Risikoversicherung nach Tilgungsplan (Nichtraucher) und Risikoversicherung nach Tilgungsplan (Tarife T4N und T4R)

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Dabei ändern sich Beitrag und Versicherungssumme entsprechend dem bei Vertragsabschluss vorgegebenen Tilgungsplan. Änderungen der Annuität durch andere Zinssätze – z.B. nach Ablauf der Zinsfestschreibung – berücksichtigen wir zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Ein Deckungskapital wird während der gesamten Vertragsdauer nicht gebildet.

(4) Partner-Risikoversicherung (Nichtraucher) und Partner-Risikoversicherung (Tarife TP1N und TP1R)

Risikoversicherungen können auch als Partnerversicherungen abgeschlossen werden. Wir zahlen dann die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod eines der Versicherten innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Auch bei gleichzeitigem Tod beider Versicherten wird die vereinbarte Versicherungssumme aber nur einmal fällig.

§ 2 Was geschieht, wenn Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Kündigen Sie Ihre Versicherung, so erlischt diese, ohne dass eine Auszahlung erfolgt. Kündigen Sie nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme unter einen Mindestbetrag von 2.500 EUR sinkt.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(2) Beantragen Sie bei einer Versicherung gegen laufenden Beitrag die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, hat der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr bestanden und ist ein Deckungskapital vorhanden, wird die Versicherungssumme auf eine beitragsfreie Summe herabgesetzt.

(3) Haben Sie eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die beitragspflichtige Versicherungssumme einen Mindestbetrag von 2.500 EUR erreicht. Andernfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen.

Stundung

(4) Eine Stundung der Beiträge ist nicht möglich.

§ 3 Kann eine Risikoversicherung in eine andere Versicherung umgetauscht werden ?

(1) Eine Risikoversicherung können Sie jederzeit, spätestens jedoch zum Ende des zehnten Versicherungsjahres, ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine kapitalbildende Lebensversicherung über die zum Zeitpunkt des Umtausches versicherte oder eine niedrigere Summe umtauschen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem dann erreichten Eintrittsalter; das höchstmögliche Endalter der versicherten Person darf dabei das 70. Lebensjahr nicht überschreiten. Bei Versicherungsdauern bis zu zehn Jahren müssen Sie Ihr Umtauschrecht spätestens drei Monate vor Ablauf der Risikoversicherung ausüben.

(2) Auch bei Partner-Risikoversicherungen ist ein Umtausch in eine kapitalbildende Lebensversicherung über die volle Versicherungssumme möglich, jedoch nur für einen Versicherten. Tauschen beide Versicherte um, darf die Gesamtsumme aus beiden Verträgen die Versicherungssumme der Partner-Risikoversicherung nicht übersteigen. Ansonsten gelten die Bestimmungen von Abs. (1).

§ 4 Wie können Sie Ihre Versicherung an veränderte Lebensumstände anpassen?

Flexibilitätsgarantie

(1) Weisen Sie uns die Eheschließung, die Geburt oder Adoption eines Kindes, den Eintritt der Volljährigkeit, den Erwerb einer Immobilie oder den Eintritt in die Selbstständigkeit (mit Kammerzugehörigkeit) einer der versicherten Personen nach, sind Sie berechtigt, ohne Gesundheitsprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine Aufstockung der bei Vertragsabschluss garantierten Versicherungssumme – bei den Tarifen T3N/R und T4N/R der jeweils aktuellen Versicherungssumme – um 20 %, höchstens jedoch 20.000 EUR für jedes Ereignis bzw. 30.000 EUR bei mehreren Ereignissen innerhalb der Vertragslaufzeit zu verlangen. Wir behalten uns vor, die Erhöhung nach den dann geltenden aktuellen Rechnungsgrundlagen mit dem gleichen Tarif und der gleichen restlichen Versicherungsdauer (in ganzen Jahren) wie die aufzustockende Versicherung vorzunehmen.

(2) Die Erhöhung des Vertrages können Sie nur in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ereignis (bis zu sechs Monate danach) beantragen. Voraussetzung für die Erhöhung ist weiterhin, dass die versicherte Person zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit hat.

§ 5 Welche Besonderheiten gibt es bei den Nichtraucher-Tarifen?

(1) Nichtraucher ist, wer in den vergangenen zwölf Monaten vor Vertragsschluss weder Zigaretten noch Zigarren, Pfeife oder sonstigen Tabak unter Feuer konsumiert hat und auch beabsichtigt, in Zukunft Nichtraucher zu bleiben.

(2) Wird die versicherte Person – bei Partnerversicherungen eine der versicherten Personen – nach Vertragsschluss Raucher, so sind Sie – neben der versicherten Person – verpflichtet, uns darüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Versicherung wird dann ab dem nächsten Monatsersten nach Zugang der Meldung bei uns in den entsprechenden R-Tarif mit dem erforderlichen Beitrag eingestuft. Wurden im Antrag unrichtige Angaben zum Rauchen gemacht, vermindert sich die Versicherungssumme auf den Betrag, der bei Vertragsabschluss für den gleichen Beitrag nach dem entsprechenden R-Tarif versichert worden wäre. Das gleiche gilt für die Verletzung der nachträglichen Anzeigepflicht.

Darüber hinaus kann der Versicherungsschutz nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG bei unrichtigen Antragsangaben gänzlich entfallen.

(3) Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, sich bis zur Annahme des Antrags, aber auch während der Vertragslaufzeit, einer medizinischen Überprüfung Ihres Nichtraucherstatus zu unterziehen. Während der Vertragslaufzeit übernehmen wir hierfür die Kosten. Kommen Sie dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, werden Sie in den entsprechenden R-Tarif mit dem erforderlichen Beitrag eingestuft.

(4) Ein Tarifwechsel von einem R-Tarif in einen N-Tarif ist nicht möglich.

§ 6 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 8 in der Bestandsgruppe T der Risikoversicherungen. Die Versicherungen erhalten für jedes beitragspflichtige Versicherungsjahr jeweils zu dessen Beginn einen Jahresgewinnanteil in deklarer Höhe. Der Jahresgewinnanteil wird in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt. Versicherungen, die gemäß § 2 beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtig.

(2) Der Jahresgewinnanteil wird als Sofortgutschrift (anteilige Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) gewährt.

(3) Die Beiträge einer Risikoversicherung sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Sterbefällen benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Vertragsbeendigung durch Ablauf oder Tod ausgezahlt.

Besondere Bestimmungen für Kollektiv-Risikoversicherungen:

Die Überschrift in § 1 Absatz 1 lautet „Kollektiv-Risikoversicherung (Nichtraucher) und Kollektiv-Risikoversicherung (Tarife KT1N und KT1R)“, die Überschrift in § 1 Absatz 2 lautet „Kollektiv-Risikoversicherung mit fallender Summe (Nichtraucher) und Kollektiv-Risikoversicherung mit fallender Summe (Tarife KT3N und KT3R)“.

Kollektiv-Risikoversicherung mit variablen Beiträgen (Nichtraucher) und Kollektiv-Risikoversicherung mit variablen Beiträgen (Tarife KT2N und KT2R)

Wir zahlen die vereinbarte Versicherungssumme bei Tod des Versicherten innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer. Dabei ändert sich der Beitrag jährlich im vereinbarten Maße, während die Versicherungssumme gleich bleibt. Ein Deckungskapital wird während der gesamten Vertragsdauer nicht gebildet.

Abweichend von § 6 Absatz 1 gehört die Versicherung zum Gewinnverband 8 in der Bestandsgruppe G der Kollektivversicherungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DYNAMIK BEI RISIKOVERSICHERUNGEN / TD08

§ 1 Was ist versichert?

Risikoversicherung mit BUZ und Dynamik (Tarif D)

Um den Wert Ihrer Versorgung auch in Zeiten inflationsbedingter Erhöhung der Lebenshaltungskosten zu erhalten, können Sie eine der folgenden Risikoversicherungen auch in der Form abschließen, dass Versicherungssumme und Tarifbeitrag sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die Erhöhung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird: Tarife T1N, T1R, KT1N oder KT1R verbunden mit BR, BR-Plus oder ER oder Tarife KT2N bzw. KT2R verbunden mit KR oder KR-Plus. Die Vertragsdauer der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung muss mit der Risikoversicherung übereinstimmen.

§ 2 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung?

- (1) Die Versicherungssumme für die Risikoversicherung erhöht sich in jedem Jahr um 3 % der Versicherungssumme des Vorjahres. Die Summenerhöhung bewirkt eine Erhöhung des Tarifbeitrages.
- (2) Die Versicherungssumme und der Tarifbeitrag erhöhen sich automatisch ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- (3) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch letztmals, wenn der Versicherte das Alter von 60 Jahren erreicht hat. Außerdem erfolgen keine Erhöhungen in den letzten 5 Jahren der Vertragsdauer oder wenn die Versicherungssumme aus der Risikoversicherung durch die Erhöhung 250.000 EUR übersteigen würde.
- (4) Das Verhältnis von versicherter Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zur Versicherungssumme der Risikoversicherung ändert sich durch die Erhöhungen nicht.

§ 3 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Versicherungssumme und Tarifbeiträge?

- (1) Die Erhöhungen der Versicherungssumme und des Tarifbeitrages erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.
- (2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 4 Wonach errechnen sich die erhöhten Tarifbeiträge?

- (1) Die Erhöhung der Tarifbeiträge errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Die Tarifbeiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.
- (2) Nach einer Erhöhung können etwaige beitragsfreie Versicherungssummen nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnommen werden. Sie werden Ihnen zusammen mit der Erhöhung mitgeteilt.

§ 5 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

- (1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.
- (2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen des § 6 Absatz 13 ALB (Verletzung der Anzeigepflicht) und des § 8 ALB (Selbsttötung) nicht erneut in Lauf.

§ 6 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- (1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr spätestens 50 Tage nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 50 Tagen nach dem Erhöhungstermin zahlen.
- (2) Die Erhöhungen können einmal ausgesetzt werden. Sollten Sie zweimal nacheinander auf eine mögliche Erhöhung verzichten, ist für künftige Erhöhungen eine neue Gesundheitsprüfung erforderlich.
- (3) Es erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erbracht werden. Enden die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, weil der Grad der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sich entsprechend vermindert hat, wird bei künftigen Erhöhungen im Rahmen der Dynamik auch die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wieder angepasst, wobei von den vor dem Leistungsbezug versicherten Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen ausgegangen wird.
- (4) Es erfolgen auch dann keine Erhöhungen, wenn die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung separat gekündigt oder der Vertrag so geändert wird, dass ein Neuabschluss mit Dynamik nicht zulässig wäre.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FONDS-RENTENVERSICHERUNG / FR08

ERLÄUTERUNG VON BEGRIFFEN

Zur besseren Verständlichkeit erläutern wir Ihnen nachfolgend einige für Ihre Versicherung wichtige Begriffe.

Abrufphase	In dieser Phase können Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vorverlegen. Die Rente zahlen wir Ihnen dann schon entsprechend früher aus.
Anlagestock	Wird gesondert vom sonstigen Kapitalanlagevermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
Anteileinheit	Investmentfonds-Anteil (Teil des Sondervermögens, das in einem oder mehreren Anlagestöcken besteht).
Aufschubzeit	Zeitraum vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.
Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr beim Erwerb von Fondsanteilen.
Beitragssumme	Summe aller während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge für die Fondsrente (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Künftige Dynamikerhöhungen oder Zuzahlungen werden erst mit deren Inkrafttreten eingerechnet.
Börsentage	Tage mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen.
Fondsguthaben	Wert der insgesamt Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten.
Garantieguthaben	Guthaben aus der Beitragsgarantie (soweit diese mitversichert ist).
Gesamtguthaben	Setzt sich aus dem Fondsguthaben und (soweit eine Beitragsgarantie mitversichert ist) dem Garantieguthaben zusammen.
Naturalleistung	Auszahlung des Fondsguthabens in ganzen Anteilseinheiten der Anlagestöcke anstelle von Geld in ein Depot des Begünstigten.
Rentenbezugsphase	In dieser Phase wird die Rente ausgezahlt.
Rentenfaktor	Faktor für die Umrechnung von je 10.000 EUR Guthaben in eine monatliche lebenslange Rente.
Rentengarantiezeit	Zeitraum, für den die vereinbarte Rente – auch bei Tod der versicherten Person – nach Rentenbeginn mindestens gezahlt wird.
Stichtag	Termin für den Kauf bzw. Verkauf von Anteilseinheiten.
Verfügungsphase	In dieser Phase kann die Rentenzahlung beitragsfrei auf einen Termin nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn verschoben werden. Die Rente zahlen wir Ihnen dann entsprechend später aus.

§ 1 Was ist versichert?

Fondsrente (Tarif FR3)

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung nach dem Tarif FR3 ist eine Versicherung mit lebenslanger Rentenzahlung bei flexiblem Rentenzahlungsbeginn, flexibler Beitragszahlung, optionaler Beitragsgarantie, optionaler Dynamik, Recht auf Kapitalabfindung, optionaler Rentengarantiezeit und mit garantierter Todesfall-Leistung bei Tod in der Aufschubzeit. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

In der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Rentenanwartschaft

a) In der Aufschubzeit bietet die Versicherung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Anlagestocks oder mehrerer Anlagestöcke entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung. Mit dem Rentenzahlungsbeginn wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil als Fondsguthaben entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus den angebotenen Investmentfonds bis zu 3 auswählen und die Aufteilung des zur Anlage bestimmten Teils des Beitrags prozentual auf die ausgewählten Fonds festlegen. Optional kann eine Beitragsgarantie in der Form eingeschlossen werden, dass wir zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen festgelegten Prozentanteil der Summe aller während der Vertragslaufzeit für die Fondsfente gezahlten Beiträge garantieren.

Todesfall-Leistungen

b) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn werden in den ersten drei Versicherungsjahren das Gesamtguthaben ab dem vierten Versicherungsjahr zuzüglich 2 % der Beitragssumme – mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge für die Fondsrente – zurückgezahlt. Stirbt die versicherte

Person vor Vollendung des 7. Lebensjahres, werden von der Todesfall-Leistung höchstens 8.000 EUR ausgezahlt. Die Todesfall-Leistung wird grundsätzlich in Geld erbracht; zur Naturalleistung siehe Absatz (8).

Nach Beendigung der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Rente (Rentenbezugsphase)

c) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, wird der dann erreichte Euro-Wert des Gesamtguthabens mittels Rentenfaktoren in eine lebenslang zahlbare Rente umgewandelt. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, mindestens aber für die vereinbarte Rentengarantiezeit.

Vorzeitige Rente (Abrufphase)

d) Innerhalb der Abrufphase vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die Rentenzahlung abrufen. Die Abrufphase beginnt, wenn die versicherte Person nach mindestens fünfjähriger Aufschubzeit das 60. Lebensjahr vollendet hat, und endet spätestens, wenn die versicherte Person das 80. Lebensjahr vollendet hat. Bei Rentenbeginn innerhalb der Abrufphase reduzieren sich die Rentenfaktoren wegen des abweichenden Rentenbeginners entsprechend. Eine mitversicherte Beitragsgarantie entfällt zum Beginn der Abrufphase.

Spätere Rente (Verfügungsphase)

e) Innerhalb der beitragsfreien Verfügungsphase von längstens fünf Jahren nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie über das vorhandene Gesamtguthaben verfügen, wenn Sie dies spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Die Verfügungsphase endet spätestens mit dem 80. Lebensjahr der versicherten Person. Die Rentenfaktoren ändern sich wegen des abweichenden Rentenbeginners entsprechend. Eine mitversicherte Beitragsgarantie bleibt in der Verfügungsphase erhalten.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Euro-Wert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag (vgl. § 10) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Anlagestöcken zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten; Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Rentenzahlungsbeginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird. In der Vergangenheit erzielte Renditen sind kein Indiz für in Zukunft erzielbare Renditen.

(5) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Fondsguthabens bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Den Euro-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Stichtag (vgl. § 10) ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

(6) Ergibt sich bei Rentenzahlungsbeginn eine Jahresrente von weniger als 300 EUR, wird anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäß Absatz 7 erbracht.

(7) Anstelle der Rentenzahlungen leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente eine Kapitalabfindung, wenn uns ein Antrag auf Kapitalabfindung vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen ist und wenn der Versicherte diesen Termin erlebt; die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungsfrist (vgl. § 10). Sie können unter den gleichen Voraussetzungen beantragen, dass eine teilweise Kapitalabfindung erbracht und aus dem restlichen Gesamtguthaben eine Teilrente gebildet wird; § 1 Abs.6 gilt entsprechend.

(8) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Der Anspruchsberechtigte kann jedoch abweichend hiervon die Auszahlung des Fondsguthabens als Naturalleistung verlangen, außer wenn der Wert des Fondsguthabens 2.500 EUR nicht übersteigt. Dies bedeutet, dass das Fondsguthaben in ganzen Anteilseinheiten der Anlagestöcke gezahlt wird; Bruchteile von Anteilseinheiten werden in Geld ausgezahlt. Dieses Wahlrecht gilt als zugunsten der Geldleistung ausgeübt, wenn nicht spätestens einen Monat vor Beendigung der Versicherung durch Kapitalabfindung oder Kündigung bzw. bei Todesfall mit der Todesfallmeldung die Naturalleistung verlangt wird. Die Gebühr für die Naturalleistung ist dem Kostenverzeichnis zu entnehmen.

(9) Nach dem Rentenzahlungsbeginn kann, soweit eine Rentengarantiezeit mitversichert ist, vom Bezugsberechtigten die Kapitalabfindung der Rentengarantiezeit diskontiert auf den Auszahlungstermin mit dem jeweilig zugrunde liegenden Rechnungszins beantragt werden. Mit der Abfindung erlischt der Anspruch auf Rentenzahlung aus der Rentengarantiezeit, der Anspruch auf Rentenzahlung nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird dadurch aber nicht beeinträchtigt.

(10) Ablaufmanagement

Sie können sich bei Vertragsabschluss für ein Ablaufmanagement entscheiden. Dabei haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Sie wählen das Ablaufmanagement (Life Cycle Modell). Ihr Fondsguthaben wird dann zu 100 % in den Dachfonds AktivChance oder einen gleichartigen Fonds investiert. Sechs Monate vor dem Versicherungsstichtag in Ihrem 60. Lebensjahr werden wir Sie darauf hinweisen, dass das Fondsguthaben in den Dachfonds AktivBalance oder einen gleichartigen Fonds umgeschichtet wird, falls Sie nicht spätestens zwei Monate vor dem geplanten Umschichtungstermin schriftlich widersprechen. Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, spätestens aber zum Versicherungsstichtag in Ihrem 70. Lebensjahr wird dann das Fondsguthaben in den Dachfonds AktivBasis oder einen gleichartigen Fonds umgeschichtet. Sechs Monate vor der Umschichtung werden wir Sie ebenfalls darüber informieren. Die Umschichtung findet statt, falls Sie nicht spätestens zwei Monate vor dem geplanten Umschichtungstermin schriftlich widersprechen. Das Ablaufmanagement findet nur statt, wenn der vereinbarte Rentenbeginn nach dem 64. Lebensjahr liegt; liegt er davor, so findet stattdessen ein Ablaufmanagement nach Variante b) Anwendung. Liegt das Rentenbeginnalter zwischen 65 und 68 Jahren, findet der Wechsel in den AktivBasis oder einen gleichartigen Fonds zum Versicherungsstichtag im 64. Lebensjahr statt. Die Regelung über die Information und den evtl. Widerspruch gilt entsprechend.

b) Stellen Sie Ihre Fonds individuell zusammen oder findet Variante a) keine Anwendung, werden wir Sie zum Versicherungsstichtag in Ihrem 60. Lebensjahr darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, das Fondsguthaben in wertstabilere Anlagen (Rentenfonds, Dachfonds, Fonds mit geringeren Risikoklassen oder Fonds mit geringerer Volatilität) umzuschichten, um das erreichte Fondsvermögen zu sichern.

Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei; wir verlangen weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

Sie haben das Recht, vor Beginn des Ablaufmanagements diesem zu widersprechen. Wenn Sie bei Ihrem Widerspruch keinen anderen Beginn für das Ablaufmanagement angeben, werden wir Ihnen das Ablaufmanagement im darauf folgenden Versicherungsjahr erneut anbieten, falls Sie keinen endgültigen Widerspruch aussprechen.

Sie haben das Recht, jederzeit ein beantragtes Ablaufmanagement vor dessen Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann mit einer Frist von 14 Tagen frühestens zum Beginn des Folgemonats gekündigt werden. Auch nach einer Kündigung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt den erneuten Abschluss des Ablaufmanagements beantragen.

§ 2 Wie können Sie Ihre Beiträge zahlen und wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Die Beiträge sind je nach Vereinbarung laufend oder als Einmalbeitrag zu zahlen. Zuzahlungen können ab einer Höhe von 200 EUR bis zur Vollendung Ihres 48. Lebensjahres geleistet werden; für diese können von uns die zum Einzahlungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Ratenzuschläge für eine unterjährige Zahlungsweise erheben wir nicht. Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Kostendeckung und ggf. Deckung einer mitversicherten Zusatzversicherung bestimmt sind, unterteilen sich in Garantie-Beiträge, die zur Finanzierung der ggf. gewählten Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn benötigt werden, und in Anlage-Beiträge, die den Anlagestöcken entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung zugeführt und zum Stichtag (vgl. § 10) in Anteilseinheiten umgerechnet werden. Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die restlichen Verwaltungskostenanteile entnehmen wir monatlich zum Stichtag (vgl. § 10) dem Fondsguthaben.

(2) Sie können die Beitragszahlung für die Dauer von höchstens drei Jahren aussetzen, wenn das Fondsguthaben eine Mindesthöhe von 2.500 EUR aufweist; dies ist für Sie kostenfrei. Der Vertrag wird in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bedingungsgemäßen Folgen einer Beitragsfreistellung (vgl. § 6 (4)).

(3) Eine Stundung der Beiträge ist nicht möglich.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Versicherungsvertrages in der Ansparphase ist die Entwicklung des Fondsguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

(2) Charakteristisch für die Ansparphase einer Fondsgebundenen Rentenversicherung ist, dass für den Erlebensfall – mit Ausnahme der ggf. mitversicherten Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn – die Höhe der Leistung nicht garantiert wird. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens in der Ansparphase hängt von der Entwicklung der gewählten Investmentfonds ab und ist nicht vorhersehbar. Überschüsse entstehen dabei nur dann, wenn Sterblichkeit oder Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Bei einer ggf. mitversicherten Beitragsgarantie stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Kapitalanlagevermögens. An den Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach § 1 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt. Bewertungsreserven fallen bei Fondsrenten ohne Beitragsgarantie nicht an. Soweit darüber hinaus Bewertungsreserven entstehen, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) zugeteilt. Beim Rentenbeginn werden die zugeteilten Bewertungsreserven nach den gleichen Maßstäben wie das Fondsguthaben in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Im Todesfall vor Rentenbeginn oder bei Kündigung werden zugeteilte Bewertungsreserven ausgezahlt.

(3) In der Rentenbezugsphase stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Kapitalanlagevermögens. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen in der Rentenbezugsphase dann, wenn Lebenserwartung oder Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

(4) Ihre Versicherung gehört in der Zeit bis zum Rentenbeginn zum Gewinnverband E2 in der Bestandsgruppe F der Fondsgebundenen Versicherungen und im Rentenbezug in den gemäß Rentenfaktor zum Rentenbeginn geltenden Gewinnverband in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen.

(5) Ihre Versicherung erhält in der Zeit bis zum Rentenbeginn laufende Gewinnanteile, die als Zuführung zum Fondsguthaben verwendet werden. Der Risikogewinnanteil wird monatlich ab Beginn in Prozent des Risikobeitrags und der Kostengewinnanteil ab dem 2. Versicherungsjahr in Prozent des gezahlten Beitrags und

in Prozent des Fondsguthabens festgesetzt. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Garantieguthabens festgesetzt.

(6) Im Rentenbezug werden die Jahresgewinnanteile zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Die Jahresgewinnanteile werden für jedes Jahr der Rentenzahlung gewährt. Die Form der Gewinnrente muss erst zu Rentenbeginn festgelegt werden. Falls eine Abfindung der bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden garantierten Renten gemäß § 1 Abs.9 gezahlt wurde, gewähren wir während der Rentengarantiezeit Zinsgewinnanteile zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, solange die versicherte Person lebt. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals festgesetzt, verzinslich angesammelt und bei Tod der versicherten Person, spätestens zum Ablauf der Rentengarantiezeit ausgezahlt.

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung wird jährlich ermittelt und deklariert und kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

§ 4 Was gilt bei Krieg?

Wir zahlen die vereinbarte Todesfall-Leistung abweichend von § 10 (1) b FR und § 7 ALB beim Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen nur bis zur Höhe des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

Ist unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung des Versicherten ausgeschlossen, zahlen wir abweichend von § 10 (1) b FR und § 8 ALB den für den Todestag berechneten Rückkaufswert, jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder eine Vorauszahlung verlangen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn kündigen. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die mit dem herabgesetzten Beitrag für die gesamte Beitragszahlungsdauer gebildete Beitragssumme nicht den Mindestbetrag von 2.500 EUR erreicht oder der verbleibende Beitrag unter die Summe von 600 EUR jährlich fällt. In diesem Fall müssen Sie also ganz kündigen.

(2) Bei Kündigung nach mindestens einjähriger Dauer erhalten Sie den Rückkaufswert, wenn Sie die Beiträge für mindestens ein Jahr gezahlt haben. Bei einer Kündigung werden wir – soweit bereits entstanden – den Rückkaufswert erstatten. Dieser entspricht dem Euro-Wert des Gesamtguthabens.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Generell ist zu berücksichtigen, dass der Rückkaufswert bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten. Falls Sie bei Vertragsabschluss eine Beitragsgarantie eingeschlossen haben, erreicht der Rückkaufswert mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der Rückkaufswerte).

(3) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld, ab einem Fondsguthaben von 2.500 EUR können Sie jedoch die Auszahlung als Naturalleistung (vgl. § 1(8)) verlangen. Sie können nach der Kündigung – für Sie kostenfrei – verlangen, dass der Rückkaufswert als Einzahlung für eine nicht fondsgebundene Lebens- oder Rentenversicherung zu dem dann geltenden Tarif verwendet wird. Wir sind dabei berechtigt, eine Erhöhung der versicherten Todesfall-Leistung von einer erneuten Risikoprüfung abhängig zu machen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung anstelle einer Kündigung

(4) Anstelle einer Kündigung können Sie unter den gleichen Voraussetzungen die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen; dies ist für Sie kostenfrei. Von dem bestehenden Gesamtguthaben werden rückständige Beiträge abgezogen und das so verbleibende Gesamtguthaben wird bis zum Ablauf der Aufschubzeit weiterentwickelt. Die Beitragssumme, die zur Ermittlung der Todesfall-Leistung zugrunde gelegt wird, wird dabei auf die bis zum Termin der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge für die Fondsrente reduziert. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist, dass ein Fondsguthaben von mindestens 2.500 EUR vorhanden ist, andernfalls wird der Rückkaufswert in Geld ausbezahlt. Eine vollständige oder teilweise Wiederaufnahme der Beitragszahlung vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bis zur Höhe der zuletzt vor der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge ist innerhalb von drei Jahren, falls eine Beitragsgarantie mitversichert ist, und jederzeit, falls keine Beitragsgarantie mitversichert ist, möglich.

(5) Bei beitragsfreien Versicherungen kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist, und die Versicherung damit erlischt. Ein ggf. vorhandenes Garantieguthaben wird dann ausgezahlt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

(6) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Es stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung. Generell ist zu berücksichtigen, dass beitragsfreie Versicherungsleistungen bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten.

Teilentnahmen

(7) Teilentnahmen aus dem Fondsguthaben in Höhe von mindestens 500 EUR sind jederzeit möglich, soweit das verbleibende Fondsguthaben mindestens 2.500 EUR beträgt. Für jede Teilentnahme wird eine Gebühr nach Kostenverzeichnis erhoben; diesen Betrag entnehmen wir dem Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrages.

Vorauszahlung

(8) Wir können Ihnen für einen Versicherungsvertrag, für den laufende Beiträge gezahlt werden, aus dem Fondsguthaben eine Vorauszahlung bis maximal zur Höhe des Rückkaufswertes gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Vorauszahlung erfolgt in ganzen Anteilinheiten der Anlagestöcke. Durch die Vorauszahlung ändert sich die Anzahl der in Ihrem Versicherungsvertrag enthaltenen Anteilinheiten und damit das Fondsguthaben nicht. Eventuelle Ausschüttungen und Steuergutschriften auf die vorausgezählten Anteilinheiten erhöhen auch die Anzahl der vorausgezählten Anteilinheiten, ohne dass Sie dadurch eine zusätzliche Vorauszahlung erhalten. Sie können die Vorauszahlung nach schriftlicher Mitteilung an uns jederzeit ganz oder teilweise zurückzahlen. Da Ihre Vorauszahlung in Anteilinheiten festgesetzt wurde, berechnen wir auch die Rückzahlung auf dieser Grundlage. Eine vollständige Rückzahlung umfasst auch den Euro-Wert der aufgrund

von Ausschüttungen und Steuergutschriften entstandenen Anteilinheiten. Der Rückzahlungsbetrag wird errechnet aus der Anzahl der zurückzahlenden Anteilinheiten multipliziert mit ihrem Anteilspreis zum Stichtag der Rückzahlung. Bei inzwischen gestiegenen Kursen ist die Rückzahlung höher als der Vorauszahlungsbetrag, bei gefallen Kursen ist er in der Regel niedriger. Eine Vorauszahlung, die noch nicht oder teilweise zurückgezahlt wurde, werden wir von der Versicherungsleistung abziehen oder mit dem Fondsguthaben bei Beitragsfreistellung und Rentenbeginn verrechnen.

§ 7 Wie kann sich Ihre Rente ändern?

(1) Der Rentenfaktor für die bei Vertragsabschluss festgelegte Beitragsgarantie (ohne Dynamik, ohne Zuzahlungen) wird garantiert. Er basiert auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R (Rechnungsgrundlagen).

(2) Auf den gleichen Rechnungsgrundlagen beruht der Rentenfaktor für das Fondsguthaben bei Rentenbeginn. Dieser wird im Versicherungsschein genannt und kann sich vor Rentenbeginn erhöhen oder auch verringern. Der bei Rentenbeginn ermittelte Rentenfaktor gilt für die gesamte Rentenbezugsphase. Die daraus berechnete Rente ist ab Rentenbeginn garantiert.

Wenn ein anderer Rechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung festgesetzt wird oder sich die Lebenserwartung der Versicherten nach den öffentlichen Verlautbarungen der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) gegenüber den Annahmen der Sterbetafel DAV 2004 R ändert, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor zu ändern. Wenn sich der Rentenfaktor zu Ihren Ungunsten verändert, garantieren wir Ihnen, dass die Änderung des Rentenfaktors nur entsprechend der Änderung des Rechnungszinses bzw. der veränderten Lebenserwartung vorgenommen wird. Wir garantieren jedoch mindestens 75 % des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors. Ändern sich weder der Rechnungszins noch die Sterbetafel DAV 2004 R, wird der volle Rentenfaktor bei der Verrentung zugrunde gelegt.

Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie informieren.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung beantragt wird?

(1) Bei Leistungen in Anteilen hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können.

(2) Voraussetzung für die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

§ 9 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Wir veröffentlichen regelmäßig den Wert der Anteilinheiten im Internet; falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, werden wir Sie auf Ihren Wunsch hin schriftlich über den Wert der Anteilinheiten informieren.

(2) Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilinheiten sowie den Wert des Fondsguthabens und des Garantieguthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Anteilinheiten und als Geld-Betrag aufgeführt.

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 10 Was gilt für die Berechnung und Aufteilung des Fondsguthabens?

Stichtage

(1) Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- Stichtag ist grundsätzlich der letzte Börsentag im Monat.
- Für Leistungen im Todesfall ist der Stichtag der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Tod mitgeteilt worden ist.
- Bei Kündigung des Versicherungsvertrages und Kapitalabfindung ist der Stichtag der letzte Börsentag des letzten Versicherungsmonats.

Börsentage

(2) Börsentage sind Tage mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen.

Leistung in Geld

(3) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geld-Leistungen erhält, erfolgt die Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsguthabens zu dem in Abs.1 genannten Stichtag. Eine Auszahlung kann erst nach einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Ermittlung des Euro-Wertes nach dem Monatsersten erfolgen. Lassen sich Investmentfonds-Anteile zum Stichtag nicht veräußern, so sind wir berechtigt, den Euro-Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir die Investmentfonds-Anteile veräußert haben.

Änderung bzw. Umschichtung von Fondsanteilen

(4) Innerhalb eines Versicherungsjahres können Sie drei Änderungen der prozentualen Aufteilung der künftigen Beiträge oder Umschichtungen bei den ausgewählten Fonds kostenfrei durchführen. Für jede weitere Änderung oder Umschichtung wird von uns eine Gebühr nach Kostenverzeichnis erhoben; Ausgabeaufschläge verlangen wir daneben nicht. Diesen Betrag entnehmen wir dem Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrages. Bei einer Umschichtung wird der Euro-Wert des Fondsguthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewählten Investmentfonds übertragen. Der Auftrag für die Änderung oder Umschichtung muss uns bis zum 15. eines Monats vorliegen, damit er zum folgenden Stichtag berücksichtigt werden kann. Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Sie können bei Änderung oder Umschichtung von Fondsanteilen jeden Fonds wählen, in den zum Änderungszeitpunkt auch beim Abschluss eines entsprechenden neuen Versicherungsvertrages investiert werden könnte. Die Aufteilung der künftigen Beiträge ist für jeden Vertrag auf maximal drei Fonds beschränkt. Es können alle für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds (bzw. Dachfonds) gleichzeitig gehalten werden.

Entnahmen aus dem Fondsguthaben

(5) Für die Entnahmen aus den einzelnen Teil-Fondsguthaben ist das Verhältnis ihrer Euro-Werte maßgebend.

Ersetzung von Investmentfonds

(6) In den folgenden und ähnlichen, von uns nicht beeinflussbaren Fällen, kann es erforderlich werden, dass wir einen Investmentfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Investmentfonds ersetzen. Beispiele für Fälle, bei denen wir die betroffenen Investmentfonds-Anteile in einen gleichartigen anderen Investmentfonds umschichten und auch die künftigen Beiträge in dem neuen Investmentfonds anlegen müssen, sind:

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds,
- die Einstellung von An- und Verkauf durch die Fondsgesellschaft.

Beispiele für Fälle, bei denen wir nur für die Anlage künftiger Beiträge einen anderen Investmentfonds wählen, sind:

- Beschränkung des Ankaufs,
- nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren, die uns beim Fondskauf belastet werden. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, statt dessen den Ausgabeaufschlag entsprechend anzuheben.

In derartigen Fällen werden Sie von uns schriftlich darüber informiert, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen in der Anlagestruktur vergleichbaren Fonds auswählen.

Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung informieren.

Schließung von Investmentfonds bei geringerem Fondsvolumen

(7) Wir können einen Investmentfonds aus unserem Fondsbestand streichen, an dem wir, über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet, Anteile in einem Gesamtwert von weniger als 100.000 EUR halten. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber informiert, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen in der Anlagestruktur vergleichbaren Fonds auswählen.

Besondere Bestimmungen für Kollektivversicherungen:

Die Überschrift in § 1 lautet „Kollektiv-FondsRente (Tarif KFR3)“. Abweichend von § 3 Absatz 4 gehört die Versicherung KFR3 zum Gewinnverband K2 in der Bestandsgruppe F der Fondsgebundenen Versicherungen.

KOSTENVERZEICHNIS FONDSRENTE

Geschäftsvorfall	Gebühren
<ul style="list-style-type: none">Bis zu 3 Änderungen oder Umschichtungen von Fondsanteilen pro Jahr	kostenfrei
<ul style="list-style-type: none">Jede weitere Änderung oder Umschichtung	25,00 EUR
<ul style="list-style-type: none">Jede Teilentnahme	25,00 EUR
<ul style="list-style-type: none">Auszahlung als Naturalleistung	1 % des Geldwerts
- höchstens je zu übertragenden Fonds	50,00 EUR

Dieses Kostenverzeichnis enthält die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Bedingungen. Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr nach Maßgabe der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE RENTENVERSICHERUNG / R08

§ 1 Was ist versichert?

Sofortrente (Tarif R1)

Die versicherte Rente zahlen wir lebenslänglich monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, erstmals am vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die versicherte Rente im Falle des Todes der versicherten Person, mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit.

§ 2 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder eine Abfindung der Rentengarantiezeit beantragen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen.

Abfindung der Rentengarantiezeit

(2) Soweit eine Rentengarantiezeit mitversichert ist, kann vom Bezugsberechtigten die volle oder teilweise Kapitalabfindung der Rentengarantiezeit diskontiert mit dem Rechnungszins beantragt werden. Mit der Abfindung erlischt der Anspruch auf Rentenzahlung aus der Rentengarantiezeit, der Anspruch auf Rentenzahlung nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird aber dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 3 Was gilt bei Krieg?

Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem dafür berechneten Rückkaufswert erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

§ 4 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

Ist unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung des Versicherten nach § 8 ALB ausgeschlossen, zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert, jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

§ 5 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Voraussetzung für die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(2) Nur für den Fall, dass für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns nach dem Tod des Versicherten ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit vorzulegen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 6 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Ihre Versicherung

gehört zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen. Wird die Versicherung vor Ablauf eines Versicherungsjahres beendet, erhält sie den zeitanteilig gekürzten Jahresgewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil, der in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals festgesetzt wird.

(3) Die Jahresgewinnanteile werden zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BAUSTEINRENTE / B08

§ 1 Was ist versichert?

Bausteinrente (Tarif R4)

Die Bausteinrente nach dem Tarif R4 ist ein modulares Rentenversicherungsprodukt mit flexibler Beitragszahlung und flexiblem Auszahlungsbeginn, das durch kombinierbare Vorsorgekomponenten (Grundbaustein /Optionen /Zusatzversicherungen) eine Anpassung an veränderte Lebenssituationen ermöglicht. Zusätzlich zum ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Jahresbeitrag (Grundbeitrag) können ab mindestens 200 EUR Zuzahlungen geleistet werden, die zu einer entsprechenden Erhöhung der garantierten Bausteinrente führen. Für Zuzahlungen können die zum Einzahlungszeitpunkt für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden.

Leistungen aus der Hauptversicherung (Grundbaustein)

(1) In der Ansparphase vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) erbringen wir folgende Leistungen:

Todesfall-Leistungen (Option /Zusatzversicherung)

a) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn wird je nach Vereinbarung bei Vertragsabschluss

- keine Leistung fällig oder
- es werden die eingezahlten Beiträge (ohne Ratenzuschläge und ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen) zurückgezahlt (Beitragsrückgewähr) oder
- bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (siehe Abs.2 c) wird eine Hinterbliebenenrente gezahlt.

Nach Beendigung der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Rente

b) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die garantierte Rente lebenslanglich monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die garantierte Rente im Falle des Todes der versicherten Person mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit (vgl. Abs.e).

Vorzeitige Rente (Abrufphase)

c) Wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, beginnt nach einer mindestens 5-jährigen Aufschubzeit und nach Beendigung einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Abrufphase. In der Abrufphase, die bis zum vereinbarten Rentenbeginn dauert, können Sie die Rentenzahlung vorzeitig abrufen. Der vorzeitige Abruf führt zu einer längeren Rentenlaufzeit und einer entsprechenden Herabsetzung der garantierten Rente. Wenn die jährliche Mindestrente von 300 EUR zum Abruftermin nicht erreicht wird, erfolgt eine Kapitalabfindung.

Spätere Rente (Verfügungsphase)

d) Nach dem vereinbarten Rentenbeginn beginnt eine beitragsfreie Verfügungsphase von längstens fünf Jahren. Innerhalb der Verfügungsphase können Sie jederzeit die Rentenzahlung bis spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Die Rentenzahlung muss spätestens mit dem 80. Lebensjahr der versicherten Person beginnen. Wollen Sie in der Verfügungsphase die Versicherung beitragspflichtig weiterführen, kann eine zusätzliche aufgeschobene Rente nach den dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen abgeschlossen werden. Der spätere Rentenbeginn führt zu einer kürzeren Rentenlaufzeit und einer entsprechenden Erhöhung der garantierten Rente.

Hinterbliebenenschutz ab Rentenbeginn (Option)

e) Wenn in der Zeit bis zum Rentenzahlungsbeginn keine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung eingeschlossen ist, können Sie spätestens bis zum Rentenzahlungsbeginn wählen, ob im Falle des Todes der versicherten Person nach Rentenzahlungsbeginn

- die versicherte Rente für die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit weitergezahlt werden soll oder
- der Hinterbliebenenschutz über eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung erfolgen soll.

Die Produktbeschreibung und sonstige Einzelheiten können den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung entnommen werden. Dabei sind die für den Tarif H1 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Wenn in der Zeit bis zum Rentenzahlungsbeginn schon die Absicherung einer Hinterbliebenenrente eingeschlossen ist, läuft diese auch nach Rentenzahlungsbeginn weiter.

Nachversicherungsgarantie

f) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr eingeschlossen und weisen Sie uns die Eheschließung, die Geburt oder Adoption eines Kindes, den Eintritt der Volljährigkeit, den Erwerb einer Immobilie oder den Eintritt in die Selbstständigkeit (mit Kammerzugehörigkeit) der versicherten Person nach, sind Sie berechtigt, bis zu 20 Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ohne Gesundheitsprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine zusätzliche Risikoversicherung über eine Versicherungssumme von höchstens 10.000 EUR für jedes Ereignis – bzw. 15.000 EUR bei mehreren Ereignissen innerhalb der Vertragslaufzeit – zu beantragen, wenn bereits bei Abschluss des Vertrages eine unbedenklich ausgefallene Gesundheitsprüfung vorgenommen wurde, die versicherte Person zum Zeitpunkt Ihres Antrags keine Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Pflegebedürftigkeit bezieht oder beantragt hat und die Anpassung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ereignis (bis zu sechs Monate danach) steht (Nachversicherungsgarantie). Die Erhöhung wird nach den dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen mit der gleichen restlichen Aufschubdauer (in ganzen Jahren) wie die Bausteinrente mit Beitragsrückgewähr vorgenommen.

Mitversicherte Leistungen aus Zusatzversicherungen

(2) Soweit vereinbart, können Sie Ihren Versicherungsschutz vor Rentenbeginn durch folgende Zusatzbausteine erweitern. Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit können dabei nicht gleichzeitig abgesichert werden. Deren Einschluss ist längstens bis zum Beginn der Abrufphase möglich.

Berufsunfähigkeit

a) Durch Einschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie das Risiko der Berufsunfähigkeit absichern. Die Produktbeschreibung und sonstige Einzelheiten können den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnommen werden.

Erwerbsunfähigkeit

b) Durch Einschluss einer Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie das Risiko der Erwerbsunfähigkeit absichern. Die Produktbeschreibung und sonstige Einzelheiten können den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnommen werden.

Hinterbliebenenschutz

c) Durch Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung können Sie Ihre Hinterbliebenen absichern. Die Produktbeschreibung und sonstige Einzel-

heiten können den jeweiligen Besonderen Bedingungen für die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung entnommen werden. Dabei sind die für den Tarif H2 geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Zusätzliche Leistungen aus Überschussbeteiligung

(3) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Einzelheiten dazu sind in § 7 geregelt.

§ 2 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn kündigen.

(2) Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Jahresrente unter einen Mindestbetrag von 300 EUR sinkt. Wenn Sie in diesem Fall Ihre Versicherung beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

(3) Ist für den Todesfall eine Beitragsrückgewähr vereinbart, erhalten Sie im Falle einer Kündigung – soweit vorhanden – den Rückkaufswert, wenn der Versicherungsvertrag mindestens ein Jahr bestanden hat und Sie die Beiträge für mindestens ein Jahr gezahlt haben. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällig werdende Beitragsrückgewähr ausgezahlt. Übersteigt der Rückkaufswert die bei Tod fällige Beitragsrückgewähr, so bilden wir aus dem übersteigenden Betrag eine beitragsfreie Rente (ohne Todesfall-Leistungen). Weisen Sie uns durch eine Gesundheitsprüfung nach, dass die versicherte Person gesund ist, wird der Rückkaufswert in voller Höhe ausgezahlt, also keine zusätzliche beitragsfreie Rente gebildet. Der Rückkaufswert erreicht jedoch mindestens einen bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrags, dessen Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages abhängt (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der Rückkaufswerte).

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Beantragen Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, wird die versicherte Jahresrente auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt, die mindestens eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Garantierente erreicht (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der beitragsfreien Renten). Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von zwei Jahren die Beitragszahlung zu den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen fortsetzen.

(5) Sie können auch eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen. Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn die beitragspflichtige Jahresrente einen Mindestbetrag von 300 EUR erreicht, andernfalls wird die Versicherung insgesamt beitragsfrei gestellt. Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Abs.4) können Sie auch bei der teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die Beitragszahlung fortsetzen.

Abfindung der Rentengarantiezeit

(6) Soweit eine Rentengarantiezeit mitversichert ist, kann vom Bezugsberechtigten die volle oder teilweise Kapitalabfindung der Rentengarantiezeit diskontiert mit dem Rechnungszins beantragt werden. Mit der Abfindung erlischt der Anspruch auf Rentenzahlung aus der Rentengarantiezeit, der Anspruch auf Rentenzahlung nach Ablauf der Rentengarantiezeit wird aber dadurch nicht beeinträchtigt.

§ 3 Wie können Sie Ihr Kapitalwahlrecht ausüben?

(1) Ihnen steht ein Kapitalwahlrecht zu. Sie können das Kapitalwahlrecht auch teilweise ausüben.

(2) Bei einer Bausteinrente mit Beitragsrückgewähr können Sie bis zum Rentenzahlungsbeginn beantragen, dass anstelle der Rente an ihrem ersten Fälligkeitstag als Kapitalabfindung das erreichte Deckungskapital gezahlt wird, sofern die versicherte Person dann noch lebt; die Auszahlung der Kapitalabfindung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Bearbeitungsfrist.

(3) Bei einer Bausteinrente ohne Beitragsrückgewähr können Sie die Kapitalabfindung spätestens fünf Jahre vor dem Rentenzahlungsbeginn beantragen; an den Ablauf dieser Frist werden wir Sie rechtzeitig erinnern.

§ 4 Was gilt bei Krieg?

Ist für den Todesfall eine Kapitalleistung versichert, zahlen wir diese beim Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen nur bis zur Höhe des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem dafür berechneten Rückkaufswert erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

Ist unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung des Versicherten nach § 8 ALB ausgeschlossen, zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert, jedoch nicht mehr als eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung. Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

§ 6 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Voraussetzung für die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(2) Nur für den Fall, dass für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns nach dem Tod des Versicherten ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit vorzulegen.

§ 7 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen. Die Versicherungen erhalten eine Überschussbeteiligung nach mindestens einjähriger Dauer. Jahregewinnanteile werden vor dem Rentenzahlungsbeginn für jedes mit dem vollen tariflichen Beitrag belegte Versicherungsjahr nach dessen Ablauf gewährt; nach dem Rentenzahlungsbeginn werden sie für jedes zu durchlaufende Jahr der Rentenzahlung zu dessen Beginn gewährt. Wird die Versicherung nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Versicherungsjahres beendet, erhält sie den zeitanteilig gekürzten Jahregewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil und bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zusätzlich aus einem Grundgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals der einzelnen Versicherung festgesetzt, der Grundgewinnanteil in Prozent des fälligen Beitrags. Zuzahlungen werden ab dem nächsten auf den Einzahlungstag folgenden Stichtag berücksichtigt.

(3) Bei Vertragsabschluss können Sie als Gewinnverwendung für die Aufschubzeit bis zum Rentenzahlungsbeginn wählen:

a) Verzinsliche Ansammlung

Die bis zum vereinbarten Rentenbeginn gutgeschriebenen Gewinnanteile sammeln wir für Sie in einem verzinslichen Guthaben an, das bei Kündigung oder Tod vor Rentenbeginn ausgezahlt wird. Das zum Rentenbeginn vorhandene Gewinn Guthaben wird nach den dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) in eine Rente mit gleichen Tarifmerkmalen umgewandelt, die wir ab diesem Zeitpunkt lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe auszahlen.

b) Rentenerhöhung (Gewinnrente)

Die Jahresgewinnanteile werden zur Erhöhung der versicherten Rente (Gewinnrente) verwendet. Aus der Gewinnrente wird keine Leistung bei Rückkauf oder Tod fällig. Bei Rentenbeginn wird das vorhandene Deckungskapital der Gewinnrente nach dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) verrentet, mindestens aber die zum Rentenbeginn erreichte Gewinnrente lebenslang gezahlt.

Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) zugeteilt. Beim Rentenbeginn werden die zugeteilten Bewertungsreserven nach den gleichen Maßstäben wie das Gewinn Guthaben bzw. das Deckungskapital der Gewinnrente in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Im Todesfall vor Rentenbeginn oder bei Kündigung werden zugeteilte Bewertungsreserven ausgezahlt.

(4) Im Rentenbezug werden die Jahresgewinnanteile zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Die Form der Gewinnrente muss erst zu Rentenbeginn festgelegt werden.

(5) Bei Erlöschen oder vorzeitigem Abruf der Rentenzahlung innerhalb einer vorhandenen Abrufphase kann höchstens für den Zeitraum der letzten fünf Jahre dieser Abrufphase und den fünf vor diesem Zeitraum liegenden Jahren zusätzlich noch ein Schlussbonus gewährt werden. Bei Verträgen ohne Abrufphase kann bei Erlöschen in den letzten fünf Jahren vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zusätzlich noch ein Schlussbonus gewährt werden. Der Schlussbonus wird in Prozent des vorhandenen Gewinn Guthabens bzw. in Prozent des Deckungskapitals der Gewinnrente berechnet. Der Schlussbonus wird zum Rentenbeginn nach dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) in eine lebenslang monatlich zahlbare Rente umgerechnet.

Besondere Bestimmungen für Kollektivversicherungen:

Die Überschrift in § 1 lautet „Kollektiv-Bausteinrente (Tarif KR4)“. Abweichend von § 7 Absatz 1 gehört die Versicherung zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe GR der Kollektiv-Rentenversicherungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BASISVERSORGUNG / RB08

Wir bieten Ihnen die Basisversorgung gemäß § 10 Abs.1 Nr.2 b) EStG an. Werden Zusatzversicherungen eingeschlossen, muss mehr als die Hälfte des Gesamtbeitrags auf die Basisrente als Hauptversicherung entfallen. Sie sind als Versicherungsnehmer und als versicherte Person unser Vertragspartner.

§ 1 Was ist versichert?

(1) Basisrente/Sofort (Tarif RB1)

Die versicherte Rente zahlen wir lebenslänglich monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen, erstmals am vereinbarten Versicherungsbeginn. Zum Versicherungsbeginn müssen Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Über die Rentenzahlungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs.3 Satz 2 und 3 EStG ist allerdings zulässig.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir im Falle des Todes der versicherten Person das Kapital, das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die Zahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zur Verfügung steht, an einen Hinterbliebenen (Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG) in Form einer monatlichen Rente aus. Diese Rente wird an den Ehegatten lebenslang gezahlt und an Kinder befristet bis zu dem in § 32 EStG genannten Zeitraum und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Ist zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

Bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (siehe Abs.2 e) wird im Falle des Todes der versicherten Person eine lebenslange Hinterbliebenenrente gezahlt.

(2) Basisrente/Klassik (Tarif RB4)

Rente

a) Erleben Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir die versicherte monatliche Rente lebenslang an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Die Rentenzahlung erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir im Falle des Todes der versicherten Person während der Rentengarantiezeit eine lebenslange Rente an den Ehepartner bzw. eine auf die Zeit der Kindergeldberechtigung begrenzte Rente an Kinder im Sinne von § 32 EStG. Über die Rentenzahlungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Zusätzlich zum ursprünglich bei Vertragsabschluss vereinbarten Jahresbeitrag (Grundbeitrag) können ab mindestens 200 EUR bis zum steuerlichen Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen Zuzahlungen geleistet werden, die zu einer entsprechenden Erhöhung der garantierten Rente führen. Für Zuzahlungen können die zum Einzahlungszeitpunkt für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Optional können eine Beitragsrückgewähr vor Rentenbeginn und eine Rentengarantiezeit für Hinterbliebene im Sinne von § 1 Abs.1 oder eine Dynamik eingeschlossen werden.

In der Ansparphase **vor** Beginn der Rentenzahlung (Aufschubzeit) erbringen wir folgende Leistungen:

Todesfall-Leistungen (Option/Zusatzversicherung)

b) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenzahlungsbeginn wird je nach Vereinbarung bei Vertragsabschluss

- keine Leistung fällig oder
- es werden die eingezahlten Beiträge (ohne Ratenzuschläge und ohne Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen) in Form einer Rente an Hinterbliebene nach Maßgabe der Vorschriften über den Tod in der Rentengarantiezeit (§ 1 Abs.1) zurückgezahlt (Beitragsrückgewähr) oder
- bei Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (siehe § 1 Abs.2 e) wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente gezahlt.

Nach Beendigung der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Vorzeitige Rente (Abrufphase)

c) Wenn die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat, beginnt nach einer mindestens 5-jährigen Aufschubzeit und nach Beendigung einer evtl. eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Abrufphase. In der Abrufphase, die bis zum vereinbarten Rentenbeginn (spätestens bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres) dauert, können Sie die Rentenzahlung vorzeitig abrufen. Der vorzeitige Abruf führt zu einer längeren Rentenlaufzeit und einer entsprechenden Herabsetzung der garantierten Rente.

Spätere Rente (Verfügungsphase)

d) Nach dem vereinbarten Rentenbeginn beginnt eine beitragsfreie Verfügungsphase von längstens fünf Jahren. Innerhalb der Verfügungsphase können Sie jederzeit die Rentenzahlung bis spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Die Rentenzahlung muss spätestens mit dem 80. Lebensjahr der versicherten Person beginnen. Der spätere Rentenbeginn führt zu einer kürzeren Rentenlaufzeit und einer entsprechenden Erhöhung der garantierten Rente.

Hinterbliebenenschutz

e) Sie können während der Vertragslaufzeit eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für berechtigte Hinterbliebene einschließen. Stattdessen können Sie spätestens bis zum Rentenzahlungsbeginn wählen, ob im Falle des Todes der versicherten Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit eine Rente an die berechtigten Hinterbliebenen gezahlt werden soll (vgl. § 1 Abs.1).

Nachversicherungsgarantie

f) Haben Sie eine Beitragsrückgewähr eingeschlossen und weisen Sie uns die Eheschließung, die Geburt oder Adoption eines Kindes, den Eintritt der Volljährigkeit, den Erwerb einer Immobilie oder den Eintritt in die Selbstständigkeit (mit Kammerzugehörigkeit) der versicherten Person nach, sind Sie berechtigt, bis zu 20 Jahre vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn ohne Gesundheitsprüfung zu einem zusätzlichen Beitrag eine zusätzliche Risikoversicherung über eine Versicherungssumme von höchstens 10.000 EUR für jedes Ereignis – bzw. 15.000 EUR bei mehreren Ereignissen innerhalb der Vertragslaufzeit – zu beantragen, wenn bereits bei Abschluss des Vertrages eine unbedenklich ausgefallene Gesundheitsprüfung vorgenommen wurde, die versicherte Person zum Zeitpunkt Ihres Antrags keine Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Leistungen wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Pflegebedürftigkeit bezieht oder beantragt hat und die Anpassung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Ereignis (bis zu sechs Monate danach) steht (Nachversicherungsgarantie). Die Erhöhung wird nach den dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen mit der gleichen restlichen Aufschubdauer (in ganzen Jahren) wie die Basisrente/Klassik mit Beitragsrückgewähr vorgenommen.

§ 2 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn kündigen. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt Absatz 2. Ein Anspruch auf eine Auszahlung bei Kündigung besteht nicht.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(2) Beantragen Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, wird die versicherte Jahresrente auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt, die mindestens eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Garantierente erreicht (vgl. die im Versicherungsschein abgedruckte Übersicht der beitragsfreien Renten). Der aus Ihrer Versicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von zwei Jahren die Beitragszahlung zu den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen fortsetzen.

(3) Sie können auch eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen. Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist nur möglich, wenn die beitragspflichtige Jahresrente einen Mindestbetrag von 300 EUR erreicht, andernfalls wird die Versicherung insgesamt beitragsfrei gestellt. Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der vollständigen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht (Abs.2) können Sie auch nach der teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die Beitragszahlung fortsetzen.

§ 3 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Diese Versicherung ist nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Was gilt bei Krieg?

Für den Todesfall versicherte Rentenleistungen vermindern sich auf den Betrag, den wir aus dem dafür berechneten Rückkaufswert erbringen können. Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

Ist unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung des Versicherten nach § 8 Abs.1 ALB ausgeschlossen, vermindern sich die für den Todesfall versicherten Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufswert erbringen können.

§ 6 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Voraussetzung für die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt. Außerdem können wir vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(2) Ihr Tod ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Nur für den Fall, dass für den Todesfall eine Leistung vereinbart ist, ist uns nach dem Tod des Versicherten ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit vorzulegen.

§ 7 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen. Die Versicherungen erhalten eine Überschussbeteiligung nach mindestens einjähriger Dauer. Jahresgewinnanteile werden vor dem Rentenzahlungsbeginn für jedes mit dem vollen tariflichen Beitrag belegte Versicherungsjahr nach dessen Ablauf gewährt; nach dem Rentenzahlungsbeginn werden sie für jedes zu durchlaufende Jahr der Rentenzahlung zu dessen Beginn gewährt. Wird die Versicherung nach mindestens einjähriger Dauer vor Ablauf eines Versicherungsjahres beendet, erhält sie den zeitanteilig gekürzten Jahresgewinn.

(2) Die Jahresgewinnanteile bestehen aus einem Zinsgewinnanteil und bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung zusätzlich aus einem Grundgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals der einzelnen Versicherung festgesetzt, der Grundgewinnanteil in Prozent des fälligen Beitrags.

(3) Für den Zeitraum bis zum Rentenzahlungsbeginn kann bei Vertragsabschluss als Gewinnverwendung Gewinnrente (Rentenerhöhung) oder verzinsliche Ansammlung gewählt werden. Aus der Überschussbeteiligung wird bei Wahl der Gewinnrente keine Leistung bei Rückkauf oder Tod fällig. Bei verzinslicher Ansammlung wird im Todesfall nur eine Leistung an Hinterbliebene im Sinne von § 1 Abs.1 fällig. Soweit Bewertungsreserven vorhanden sind, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns) zugeteilt. Beim Rentenbeginn werden die zugeteilten Bewertungsreserven nach den gleichen Maßstäben wie das Gewinn Guthaben bzw. das Deckungskapital der Gewinnrente in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Im Todesfall vor Rentenbeginn werden zugeteilte Bewertungsreserven in Form einer Rente an Hinterbliebene nach Maßgabe der Vorschriften über den Tod in der Rentengarantiezeit (§ 1 Abs.1) gezahlt.

(4) Bei Rentenbeginn wird das vorhandene Deckungskapital der Gewinnrente bzw. das vorhandene Gewinn Guthaben nach dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) verrentet, mindestens aber die zum Rentenbeginn erreichte Gewinnrente lebenslang gezahlt.

(5) Im Rentenbezug werden die Jahresgewinnanteile zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Die Form der Gewinnrente muss erst zu Rentenbeginn festgelegt werden.

(6) Bei Erlöschen oder vorzeitigem Abruf der Rentenzahlung innerhalb einer vorhandenen Abrufphase kann höchstens für den Zeitraum der letzten fünf Jahre dieser Abrufphase und den fünf vor diesem Zeitraum liegenden Jahren zusätzlich noch ein Schlussbonus gewährt werden. Bei Verträgen ohne Abrufphase kann bei Erlöschen in den letzten fünf Jahren vor dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zusätzlich noch ein Schlussbonus gewährt werden. Der Schlussbonus wird in Prozent des Deckungskapitals der Gewinnrente bzw. in Prozent des vorhandenen Gewinn Guthabens berechnet. Der Schlussbonus wird zum Rentenbeginn nach dann für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten) in eine lebenslang monatlich zahlbare Rente umgerechnet.

Besondere Bestimmungen für Kollektivversicherungen:

Die Überschrift in § 1 Absatz 2 lautet „Kollektiv-Basisrente/Klassik (Tarif KRB4)“. Abweichend von § 7 Absatz 1 gehört die Versicherung zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe GR der Kollektiv-Rentenversicherungen.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR FONDSGEBUNDENE BASISRENTENVERSICHERUNG / FRB08

ERLÄUTERUNG VON BEGRIFFEN

Zur besseren Verständlichkeit erläutern wir Ihnen nachfolgend einige für Ihre Versicherung wichtige Begriffe.

Abrufphase	In dieser Phase können Sie den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn vorverlegen. Die Rente zahlen wir Ihnen dann schon entsprechend früher aus.
Anlagestock	Wird gesondert vom sonstigen Kapitalanlagevermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.
Anteileinheit	Investmentfonds-Anteil (Teil des Sondervermögens, das in einem oder mehreren Anlagestöcken besteht).
Aufschubzeit	Zeitraum vom im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.
Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr beim Erwerb von Fondsanteilen.
Beitragssumme	Summe aller während der Vertragslaufzeit zu zahlenden Beiträge für die Fondsrente (ohne Beiträge für Zusatzversicherungen). Künftige Dynamikerhöhungen oder Zuzahlungen werden erst mit deren Inkrafttreten eingerechnet.
Börsentage	Tage mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen.
Fondsguthaben	Wert der insgesamt Ihrem Vertrag gutgeschriebenen Anteilseinheiten.
Garantieguthaben	Guthaben aus der Beitragsgarantie (soweit diese mitversichert ist).
Gesamtguthaben	Setzt sich aus dem Fondsguthaben und (soweit eine Beitragsgarantie mitversichert ist) dem Garantieguthaben zusammen.
Rentenbezugsphase	In dieser Phase wird die Rente ausgezahlt.
Rentenfaktor	Faktor für die Umrechnung von je 10.000 EUR Guthaben in eine monatliche lebenslange Rente.
Rentengarantiezeit	Zeitraum, für den die vereinbarte Rente – auch bei Tod der versicherten Person – nach Rentenbeginn mindestens gezahlt wird.
Stichtag	Termin für den Kauf bzw. Verkauf von Anteilseinheiten.
Verfügungsphase	In dieser Phase kann die Rentenzahlung beitragsfrei auf einen Termin nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn verschoben werden. Die Rente zahlen wir Ihnen dann entsprechend später aus.

Wir bieten Ihnen die Basisversorgung gemäß § 10 Abs.1 Nr.2 b) EStG an. Werden Zusatzversicherungen eingeschlossen, muss mehr als die Hälfte des Gesamtbeitrags auf die Basisrente als Hauptversicherung entfallen. Sie sind als Versicherungsnehmer und als versicherte Person unser Vertragspartner.

§ 1 Was ist versichert?

Basisrente/Invest (Tarif FRB3)

(1) Die fondsgebundene Basisrentenversicherung nach dem Tarif FRB3 ist eine Versicherung mit lebenslanger Rentenzahlung bei flexiblem Rentenzahlungsbeginn, flexibler Beitragszahlung, optionaler Beitragsgarantie, optionaler Dynamik, optionaler Rentengarantiezeit und mit garantierter Todesfall-Leistung bei Tod in der Aufschubzeit. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Zum Rentenbeginn müssen Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Über die Rentenzahlungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir im Falle des Todes der versicherten Person das Kapital, das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für die Zahlung der Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit zur Verfügung steht, an einen Hinterbliebenen (Ehegatte des Steuerpflichtigen und Kinder im Sinne des § 32 EStG) in Form einer monatlichen Rente aus. Diese Rente wird an den Ehegatten lebenslang gezahlt und an Kinder befristet bis zu dem in § 32 EStG genannten Zeitraum und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Ist zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

In der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Rentenanwartschaft

a) In der Aufschubzeit bietet die Versicherung Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Anlagestocks oder mehrerer Anlagestöcke entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung. Mit dem

Rentenzahlungsbeginn wird den Anlagestöcken der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil als Fondsguthaben entnommen und in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Sie können bei Vertragsabschluss aus den angebotenen Investmentfonds bis zu 3 auswählen und die Aufteilung des zur Anlage bestimmten Teils des Beitrags prozentual auf die ausgewählten Fonds festlegen. Optional kann eine Beitragsgarantie in der Form eingeschlossen werden, dass wir zu dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenzahlungsbeginn einen festgelegten Prozentanteil der Summe aller während der Vertragslaufzeit für die Fondsrente gezahlten Beiträge garantieren.

Todesfall-Leistungen

b) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn werden in den ersten drei Versicherungsjahren das Gesamtguthaben, ab dem vierten Versicherungsjahr zuzüglich 2 % der Beitragssumme – mindestens jedoch die eingezahlten Beiträge für die Fondsrente – in Form einer Rente an Hinterbliebene gezahlt (vgl. § 1 (1)).

Nach Beendigung der Aufschubzeit erbringen wir folgende Leistungen:

Rente (Rentenbezugsphase)

c) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, wird der dann erreichte Euro-Wert des Gesamtguthabens mittels Rentenfaktoren in eine lebenslang zahlbare Rente umgewandelt. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich an den vereinbarten Fälligkeitstagen. Im Falle des Todes der versicherten Person während einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird eine Rente an die Hinterbliebenen gezahlt (vgl. § 1 (1)).

Vorzeitige Rente (Abrufphase)

d) Innerhalb der Abrufphase vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie die Rentenzahlung abrufen. Die Abrufphase beginnt, wenn die versicherte Person nach mindestens fünfjähriger Aufschubzeit und nach Ablauf einer ggf. eingeschlossenen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung das 60. Lebensjahr

vollendet hat, und endet spätestens, wenn die versicherte Person das 80. Lebensjahr vollendet hat. Bei Rentenbeginn innerhalb der Abrufphase reduzieren sich die Rentenfaktoren wegen des abweichenden Rentenbeginnalters entsprechend. Eine mitversicherte Beitragsgarantie entfällt.

Spätere Rente (Verfügungsphase)

e) Innerhalb der beitragsfreien Verfügungsphase von längstens fünf Jahren nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn können Sie jederzeit die Rentenzahlung bis spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenzahlungsbeginn beantragen. Die Verfügungsphase endet spätestens mit dem 80. Lebensjahr der versicherten Person. Die Rentenfaktoren ändern sich wegen des abweichenden Rentenbeginnalters entsprechend. Eine mitversicherte Beitragsgarantie bleibt in der Verfügungsphase erhalten.

(2) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Euro-Wert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag (vgl. § 10) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Soweit die Erträge aus den in den Anlagestöcken enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Anlagestöcken zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten; Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Rentenzahlungsbeginn nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird. In der Vergangenheit erzielte Renditen sind kein Indiz für in Zukunft erzielbare Renditen.

(5) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Fondsguthabens bei Beginn der Rentenzahlung abhängig. Den Euro-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem am Stichtag (vgl. § 10) ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

(6) Bei Rentenzahlungsbeginn ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs.3 Satz 2 und 3 EStG zulässig.

(7) Ablaufmanagement

Sie können sich bei Vertragsabschluss für ein Ablaufmanagement entscheiden. Dabei haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Sie wählen das Ablaufmanagement (Life Cycle Modell). Ihr Fondsguthaben wird dann zu 100 % in den Dachfonds AktivChance oder einen gleichartigen Fonds investiert. Sechs Monate vor dem Versicherungsstichtag in Ihrem 60. Lebensjahr werden wir Sie darauf hinweisen, dass das Fondsguthaben in den Dachfonds AktivBalance oder einen gleichartigen Fonds umgeschichtet wird, falls Sie nicht spätestens zwei Monate vor dem geplanten Umschichtungstermin schriftlich widersprechen. Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn, spätestens aber zum Versicherungsstichtag in Ihrem 70. Lebensjahr, wird dann das Fondsguthaben in den Dachfonds AktivBasis oder einen gleichartigen Fonds umgeschichtet. Sechs Monate vor der Umschichtung werden wir Sie ebenfalls darüber informieren. Die

Umschichtung findet statt, falls Sie nicht spätestens zwei Monate vor dem geplanten Umschichtungstermin schriftlich widersprechen. Das Ablaufmanagement findet nur statt, wenn der vereinbarte Rentenbeginn nach dem 64. Lebensjahr liegt; liegt er davor, so findet stattdessen ein Ablaufmanagement nach Variante b) Anwendung. Liegt das Rentenbeginnalter zwischen 65 und 68 Jahren, findet der Wechsel in den AktivBasis oder einen gleichartigen Fonds zum Versicherungsstichtag im 64. Lebensjahr statt. Die Regelung über die Information und den evtl. Widerspruch gilt entsprechend.

b) Stellen Sie Ihre Fonds individuell zusammen oder findet Variante a) keine Anwendung, werden wir Sie zum Versicherungsstichtag in Ihrem 60. Lebensjahr darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, das Fondsguthaben in wertstabilere Anlagen (Rentenfonds, Dachfonds, Fonds mit geringeren Risikoklassen oder Fonds mit geringerer Volatilität) umzuschichten, um das erreichte Fondsvermögen zu sichern.

Das Ablaufmanagement ist für Sie kostenfrei; wir verlangen weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

Sie haben das Recht, vor Beginn des Ablaufmanagements diesem zu widersprechen. Wenn Sie bei Ihrem Widerspruch keinen anderen Beginn für das Ablaufmanagement angeben, werden wir Ihnen das Ablaufmanagement im darauf folgenden Versicherungsjahr erneut anbieten, falls Sie keinen endgültigen Widerspruch aussprechen.

Sie haben das Recht, jederzeit ein beantragtes Ablaufmanagement vor dessen Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann mit einer Frist von 14 Tagen frühestens zum Beginn des Folgemonats gekündigt werden. Auch nach einer Kündigung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt den erneuten Einschluss des Ablaufmanagements beantragen.

§ 2 Wie können Sie Ihre Beiträge zahlen und wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Die Beiträge sind je nach Vereinbarung laufend oder als Einmalbeitrag zu zahlen. Zuzahlungen können ab einer Höhe von 200 EUR geleistet werden; für diese können von uns die zum Einzahlungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Ratenzuschläge für eine unterjährige Zahlungsweise erheben wir nicht. Ihre Beiträge, soweit sie nicht zur Kostendeckung und ggf. Deckung einer mitversicherten Zusatzversicherung bestimmt sind, unterteilen sich in Garantie-Beiträge, die zur Finanzierung der ggf. gewählten Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn benötigt werden, und in Anlage-Beiträge, die den Anlagestöcken entsprechend der mit Ihnen getroffenen Vereinbarung zugeführt und zum Stichtag (vgl. § 10) in Anteilseinheiten umgerechnet werden. Die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge und die restlichen Verwaltungskostenanteile entnehmen wir monatlich zum Stichtag (vgl. § 10) dem Fondsguthaben.

(2) Sie können die Beitragszahlung für die Dauer von höchstens drei Jahren aussetzen, wenn das Fondsguthaben eine Mindesthöhe von 2.500 EUR aufweist; dies ist für Sie kostenfrei. Der Vertrag wird in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die bedingungsgemäßen Folgen einer Beitragsfreistellung (vgl. § 6 (2)).

(3) Eine Stundung der Beiträge ist nicht möglich.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Versicherungsvertrages in der Ansparphase ist die Entwicklung des Fondsguthabens. Darüber hinaus beteiligen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

(2) Charakteristisch für die Ansparphase einer Fondsgebundenen Rentenversicherung ist, dass für den Erlebensfall – mit Ausnahme der ggf. mitversicherten Beitragsgarantie zum vereinbarten Rentenbeginn – die Höhe der Leistung nicht garantiert wird. Die Wertentwicklung des Fondsguthabens in der Ansparphase hängt von der Entwicklung der gewählten Investmentfonds ab und ist nicht vorhersehbar. Überschüsse entstehen dabei nur dann, wenn Sterblichkeit oder Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Bei einer ggf. mitversicherten Beitragsgarantie stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Kapitalanlagevermögens. An den Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach § 1 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung angemessen beteiligt. Bewertungsreserven fallen bei Fondsrenten ohne Beitragsgarantie nicht an. Soweit darüber hinaus Bewertungsreserven entstehen, werden sie nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren verteilt und bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod oder Erleben des Rentenbeginns) zugeteilt. Beim Rentenbeginn werden die zugeteilten Bewertungsreserven nach den gleichen Maßstäben wie das Fondsguthaben in eine Rente umgerechnet, die zusätzlich lebenslang monatlich in gleichbleibender Höhe ausgezahlt wird. Im Todesfall vor Rentenbeginn werden zugeteilte Bewertungsreserven in Form einer Rente an Hinterbliebene nach Maßgabe der Vorschriften über den Tod in der Rentengarantiezeit (§ 1 Abs.1) gezahlt.

(3) In der Rentenbezugsphase stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Kapitalanlagevermögens. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Weitere Überschüsse entstehen in der Rentenbezugsphase dann, wenn Lebenserwartung oder Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.

(4) Ihre Versicherung gehört in der Zeit bis zum Rentenbeginn zum Gewinnverband E2 in der Bestandsgruppe F der Fondsgebundenen Versicherungen und im Rentenbezug in den gemäß Rentenfaktor zum Rentenbeginn geltenden Gewinnverband in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen.

(5) Ihre Versicherung erhält in der Zeit bis zum Rentenbeginn laufende Gewinnanteile, die als Zuführung zum Fondsguthaben verwendet werden. Der Risikogewinnanteil wird monatlich ab Beginn in Prozent des Risikobeitrags und der Kostengewinnanteil ab dem 2. Versicherungsjahr in Prozent des gezahlten Beitrags und in Prozent des Fondsguthabens festgesetzt. Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent des gewinnberechtigten Garantieguthabens festgesetzt.

(6) Im Rentenbezug werden die Jahresgewinnanteile zur Finanzierung einer Gewinnrente in dynamischer oder flexibler Form verwendet. Die Jahresgewinnanteile werden für jedes Jahr der Rentenzahlung gewährt. Die Form der Gewinnrente muss erst zu Rentenbeginn festgelegt werden.

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung wird jährlich ermittelt und deklariert und kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind daher nicht möglich.

§ 4 Was gilt bei Krieg?

Wir zahlen die für den Todesfall versicherten Rentenleistungen abweichend von § 10 (1) b FRB und § 7 ALB beim Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen nur bis zu dem Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert der Versicherung erbringen können.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

Ist unsere Leistungspflicht bei Selbsttötung des Versicherten ausgeschlossen, vermindern sich abweichend von § 10 (1) b FRB und § 8 ALB die für den Todesfall versicherten Rentenleistungen auf den Betrag, den wir aus dem für den Todestag berechneten Rückkaufwert der Versicherung erbringen können.

§ 6 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn kündigen. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Für die Bemessung der herabgesetzten beitragsfreien Rente gilt Absatz 2. Ein Anspruch auf eine Auszahlung bei Kündigung besteht nicht. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs.3 Satz 2 und 3 EStG ist allerdings zulässig.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(2) Sie können die vollständige oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen; dies ist für Sie kostenfrei. Von dem bestehenden Gesamtguthaben werden rückständige Beiträge abgezogen, und das so verbleibende Gesamtguthaben wird bis zum Ablauf der Aufschubzeit weiterentwickelt und ist Grundlage für die Bemessung der anschließenden Rente. Ein Anspruch auf einen Rückkaufwert besteht nicht. Die Abfindung einer Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Abs.3 Satz 2 und 3 EStG ist allerdings zulässig. Die Beitragssumme, die zur Ermittlung der Todesfall-Leistung zugrunde gelegt wird, wird dabei auf die bis zum Termin der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge für die Fondsrente reduziert. Eine vollständige oder teilweise Wiederaufnahme der Beitragszahlung vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn bis zur Höhe der zuletzt vor der Beitragsfreistellung gezahlten Beiträge ist innerhalb von drei Jahren, falls eine Beitragsgarantie mitversichert ist, und jederzeit, falls keine Beitragsgarantie mitversichert ist, möglich.

(3) Bei beitragsfreien Versicherungen kann die in § 2 Abs.1 genannte monatliche Entnahme aus dem Fondsguthaben bei extrem ungünstiger Entwicklung der in den Anlagestöcken enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte Fondsguthaben vor Rentenbeginn aufgebraucht ist, und die Versicherung damit erlischt. Ein ggf. vorhandenes Garantieguthaben wird dann ausgezahlt. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

(4) Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Es stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung zur Verfügung. Generell ist zu berücksichtigen, dass beitragsfreie Versicherungsleistungen bei einer guten Fondsentwicklung höher sein werden als bei einer weniger guten.

§ 7 Wie kann sich Ihre Rente ändern?

(1) Der Rentenfaktor für die bei Vertragsabschluss festgelegte Beitragsgarantie (ohne Dynamik, ohne Zuzahlungen) wird garantiert. Er basiert auf dem Rechnungszins von 2,25 % und den Annahmen der Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R (Rechnungsgrundlagen).

(2) Auf den gleichen Rechnungsgrundlagen beruht der Rentenfaktor für das Fondsguthaben bei Rentenbeginn. Dieser wird im Versicherungsschein genannt und kann sich vor Rentenbeginn erhöhen oder auch verringern. Der bei Rentenbeginn ermittelte Rentenfaktor gilt für die gesamte Rentenbezugsphase. Die daraus berechnete Rente ist ab Rentenbeginn garantiert. Wenn ein anderer Rechnungszins gemäß Deckungsrückstellungsverordnung festgesetzt wird oder sich die Lebenserwartung der Versicherten nach den öffentlichen Verlautbarungen der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) gegenüber den Annahmen der Sterbetafel DAV 2004 R ändert, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor zu ändern. Wenn sich der Rentenfaktor zu Ihren Ungunsten verändert, garantieren wir Ihnen, dass die Änderung des Rentenfaktors nur entsprechend der Änderung des Rechnungszinses bzw. der veränderten Lebenserwartung vorgenommen wird. Wir garantieren jedoch mindestens 75 % des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors. Ändern sich weder der Rechnungszins noch die Sterbetafel DAV 2004 R, wird der volle Rentenfaktor bei der Verrentung zugrunde gelegt. Über die Höhe des neuen Rentenfaktors werden wir Sie informieren.

§ 8 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer.

(2) Diese Versicherung ist nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung von Versicherungsleistungen ist die Vorlage eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten. Außerdem können wir vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

§ 9 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Wir veröffentlichen regelmäßig den Wert der Anteilseinheiten im Internet; falls diese Veröffentlichung nicht erfolgen sollte, werden wir Sie auf Ihren Wunsch hin schriftlich über den Wert der Anteilseinheiten informieren.

(2) Zum Ende eines jeden Versicherungsjahres erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Anteilseinheiten sowie den Wert des Fondsguthabens und des Garantieguthabens entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Anteilseinheiten und als Geld-Betrag aufgeführt.

(3) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

§ 10 Was gilt für die Berechnung und Aufteilung des Fondsguthabens?

Stichtage

(1) Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

a) Stichtag ist grundsätzlich der letzte Börsentag im Monat.

b) Für Leistungen im Todesfall ist der Stichtag der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Tod mitgeteilt worden ist.

Börsentage

(2) Börsentage sind Tage mit Kursermittlung bzw. des Ankaufs oder Verkaufs von Investmentfonds-Anteilen.

Leistung in Geld

(3) Wenn der Anspruchsberechtigte von uns Geld-Leistungen erhält, erfolgt die Ermittlung des Euro-Wertes des Fondsguthabens zu dem in Abs.1 genannten Stichtag. Eine Auszahlung kann erst nach einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Ermittlung des Euro-Wertes nach dem Monatsersten erfolgen. Lassen sich Investmentfonds-Anteile zum Stichtag nicht veräußern, so sind wir berechtigt, den Euro-Wert des Fondsguthabens erst dann zu ermitteln, wenn wir die Investmentfonds-Anteile veräußert haben.

Änderung bzw. Umschichtung von Fondsanteilen

(4) Innerhalb eines Versicherungsjahres können Sie drei Änderungen der prozentualen Aufteilung der künftigen Beiträge oder Umschichtungen bei den ausgewählten Fonds kostenfrei durchführen. Für jede weitere Änderung oder Umschichtung wird von uns eine Gebühr nach Kostenverzeichnis erhoben; Ausgabeaufschläge verlangen wir daneben nicht. Diesen Betrag entnehmen wir dem Fondsguthaben Ihres Versicherungsvertrages. Bei einer Umschichtung wird der Euro-Wert des Fondsguthabens entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu gewählten Investmentfonds übertragen. Der Auftrag für die Änderung oder Umschichtung muss uns bis zum 15. eines Monats vorliegen, damit er zum folgenden Stichtag berücksichtigt werden kann. Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich im Laufe der Zeit ändern. Sie können bei Änderung oder Umschichtung von Fondsanteilen jeden Fonds wählen, in den zum Änderungszeitpunkt auch beim Abschluss eines entsprechenden neuen Versicherungsvertrages investiert werden könnte. Die Aufteilung der künftigen Beiträge ist für jeden Vertrag auf maximal drei Fonds beschränkt. Es können alle für Ihren Vertrag zugelassenen Fonds (bzw. Dachfonds) gleichzeitig gehalten werden.

Entnahmen aus dem Fondsguthaben

(5) Für die Entnahmen aus den einzelnen Teil-Fondsguthaben ist das Verhältnis ihrer Euro-Werte maßgebend.

Ersetzung von Investmentfonds

(6) In den folgenden und ähnlichen von uns nicht beeinflussbaren Fällen kann es erforderlich werden, dass wir einen Investmentfonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Investmentfonds ersetzen. Beispiele für Fälle, bei denen wir die betroffenen Investmentfonds-Anteile in einen gleichartigen anderen Investmentfonds umschichten und auch die künftigen Beiträge in dem neuen Investmentfonds anlegen müssen, sind:

- die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds,
- die Einstellung von An- und Verkauf durch die Fondsgesellschaft.

Beispiele für Fälle, bei denen wir nur für die Anlage künftiger Beiträge einen anderen Investmentfonds wählen, sind:

- Beschränkung des Ankaufs,

- nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren, die uns beim Fondskauf belastet werden. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, stattdessen den Ausgabeaufschlag entsprechend anzuheben.

In derartigen Fällen werden Sie von uns schriftlich darüber informiert, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen in der Anlagestruktur vergleichbaren Fonds auswählen.

Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung informieren.

Schließung von Investmentfonds bei geringerem Fondsvolumen

(7) Wir können einen Investmentfonds aus unserem Fondsbestand streichen, an dem wir, über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet, Anteile in einem Gesamtwert von weniger als 100.000 EUR halten. In diesem Fall werden Sie von uns schriftlich darüber informiert, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Fonds wir umschichten, falls Sie uns innerhalb von sechs Wochen keinen anderen der von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Bei der Auswahl des neuen Fonds werden wir einen in der Anlagestruktur vergleichbaren Fonds auswählen.

KOSTENVERZEICHNIS FONDSGEBUNDENE BASISRENTE

Geschäftsvorfall	Gebühren
• Bis zu 3 Änderungen oder Umschichtungen von Fondsanteilen pro Jahr	kostenfrei
• Jede weitere Änderung oder Umschichtung	25,00 EUR

Dieses Kostenverzeichnis enthält die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Bedingungen. Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr nach Maßgabe der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG COMFORT-BUZ / BU08

§ 1 Welche Leistungen sind versichert?

(Tarife BZ, BR, KR)

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (nachfolgend BUZ genannt) bietet mit den Tarifen BZ, BR, KR – die nachfolgend näher erläutert werden – Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfähigkeit. Wird der oder die Versicherte (nachfolgend der Versicherte genannt) während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) beim Tarif BZ übernehmen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf dieser Zusatzversicherung, die Beitragszahlung für die Hauptversicherung und eingeschlossene weitere Zusatzversicherungen;
- b) beim Tarif BR sind die gleichen Leistungen versichert wie beim Tarif BZ. Zusätzlich zahlen wir monatlich im Voraus die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente sowie in besonderen Fällen eine Übergangshilfe, eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe und eine Soforthilfe (vgl. § 11);
- c) beim Tarif KR zahlen wir monatlich im Voraus die versicherte Berufsunfähigkeitsrente, übernehmen jedoch nicht die Beitragszahlung für die Hauptversicherung oder eingeschlossene weitere Zusatzversicherungen. Der Beitrag ändert sich jährlich im vereinbarten Maße, während die versicherte Berufsunfähigkeitsrente gleich bleibt. Zusätzlich erbringen wir nach erstmaliger Anerkennung unserer Leistungspflicht eine einmalige Leistung in Höhe einer Jahresrente, die jedoch in den letzten fünf Versicherungsjahren nur gestaffelt gezahlt wird: Im 5. Jahr vor Ablauf 5/6 einer Jahresrente, im 4. Jahr 4/6, im 3. Jahr 3/6, im 2. Jahr 2/6 und im letzten Jahr vor Ablauf 1/6 einer Jahresrente. In besonderen Fällen zahlen wir eine Übergangshilfe, eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe und eine Soforthilfe (vgl. § 11).

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(2) Anstelle der 50%-Regelung in Absatz 1 kann die Staffelung der Versicherungsleistungen nach dem Grad der Berufsunfähigkeit vereinbart werden (Staffelregelung).

(3) Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens aber drei Jahre vor dem Tag des Eingangs der Mitteilung nach § 4 Abs.1. Bei einer unverschuldet verspäteten Anzeige des Versicherungsfalles wird die Leistung jedoch ohne Einschränkung rückwirkend erbracht.

(4) Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % oder den vereinbarten Mindestgrad (Staffelregelung) sinkt, bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit spätestens, wenn die Pflegebedürftigkeit unter das in § 2 Abs.5 genannte Ausmaß sinkt, wenn der Versicherte stirbt oder bei Ablauf dieser Zusatzversicherung.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht in entsprechender Höhe zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird endgültig festgestellt, dass unsere Leistungspflicht nicht besteht, sind die ausstehenden Beiträge von Ihnen nachzuzahlen. Die gestundeten Beiträge können Sie in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in Raten neben den laufenden Beiträgen nachzahlen oder ggf. durch eine Vertragsänderung bzw. eine Verrechnung mit dem Guthaben oder den zugeteilten Gewinnanteilen tilgen. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht für den Tarif KR.

(6) Darüber hinaus bestehen im Rahmen des § 15 dieser Bedingungen weitere Möglichkeiten, um Ihnen im Falle von Zahlungsschwierigkeiten zu helfen.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens drei Jahre außerstande ist, seinen zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken.

Eine Verweisung auf die genannte andere Tätigkeit ist aber ausgeschlossen, wenn

- der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- der Versicherte ein Studium an einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder Universität erfolgreich abgeschlossen hat und er in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ein Bruttoeinkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen hat,
- das jährliche Einkommen in der anderen Tätigkeit 20 % oder mehr unter dem Einkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegen würde,
- der Versicherte das 50. Lebensjahr vollendet hat und der zuletzt ausgeübte Beruf mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen ausgeübt wurde, und er auch keine andere Tätigkeit tatsächlich ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Hat der Versicherte vor Eintritt der Berufsunfähigkeit zuletzt einen kaufmännischen Beruf mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen ausgeübt, ist eine Verweisung auf einen anderen als einen kaufmännischen Beruf ausgeschlossen, es sei denn, er übt eine andere Tätigkeit tatsächlich aus, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Auch die Berufsunfähigkeit eines Beamten beurteilt sich allein nach den vorgenannten Regelungen des § 2 – unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne.

Bei Selbstständigen ist die Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden zumutbaren Möglichkeit einer Umorganisation zu beurteilen. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn Sie betrieblich sinnvoll ist, evtl. Einkommenseinbußen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und der Versicherte eine unveränderte Stellung hinsichtlich Weisungs- und Direktionsbefugnis innehat.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens drei Jahre erfüllt sind.

(3) Nicht immer lässt sich in einem frühen Stadium einer Erkrankung voraussehen, ob die Berufsunfähigkeit mindestens drei Jahre bestehen wird – doch auch in diesem Fall brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen.

Denn ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, seinen zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und

seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

Durch diese Regelung entsteht – trotz fehlender Prognose einer mindestens drei Jahre andauernden Berufsunfähigkeit – der Anspruch auf Versicherungsleistungen mit Beginn des 7. Monats. Wird nach einer Anerkennung unserer Leistungspflicht bei der Nachprüfung gemäß § 7 festgestellt, dass inzwischen eine Berufsunfähigkeit von voraussichtlich mindestens drei Jahren vorliegt, werden wir die ersten sechs Monate nachregulieren.

(4) Übt der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit seine berufliche Tätigkeit vorübergehend nicht aus und ist eine Wiederaufnahme vorgesehen (z.B. ununterbrochener Erziehungsurlaub), so gilt die zuletzt bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübte Tätigkeit gemäß § 2 Abs.1 als versichert. Ist der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden, ohne dass eine Wiederaufnahme der Tätigkeit absehbar ist, so kommt es bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 darauf an, dass der Versicherte außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die er aufgrund vorhandener beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse, die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben kann. Diese Tätigkeit muss der bei Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.

(5) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens drei Jahre so hilflos ist, dass er auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang, d.h. für mindestens 90 Minuten täglich, bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe einer fremden Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(6) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig (vgl. Abs.5) gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. § 2 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind:

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Blasen- und Darmentleerung,
- Ernährung: mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung,
- Mobilität: selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes des Versicherten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und er an den kriegerischen

Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus werden wir leisten, wenn der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;

c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Bei lediglich fahrlässiger Ausführung der Tat erfolgt kein Leistungsausschluss;

d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt haben;

f) durch Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährdet, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde oder hätte tätig werden müssen;

g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung beantragt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;

b) ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;

c) Unterlagen über den Beruf des Versicherten, dessen Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;

d) Unterlagen über die finanzielle Lebensstellung aus beruflicher Tätigkeit des Versicherten und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);

e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat der Versicherte die Ermächtigung vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt, wird er vor Einholung einer solchen

Auskunft von uns unterrichtet werden; der Versicherte kann der Einholung einer solchen Auskunft unter Verwendung der bei Abgabe der Vertragserklärung erteilten Ermächtigung widersprechen. Im Übrigen kann der Versicherte jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, so können wir vom Versicherten die hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe erstattet verlangen. Hält sich der Versicherte im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten. Mit unserer Zustimmung können die erforderlichen Untersuchungen auch außerhalb Deutschlands durchgeführt werden.

§ 5 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis werden wir nicht aussprechen.

(2) Nimmt die Leistungsprüfung wegen eines schwierigen Sachverhalts oder fehlender Unterlagen längere Zeit in Anspruch, können wir schon vorher im Einvernehmen mit Ihnen eine Vereinbarung über eine zeitlich befristete Leistung treffen, um Ihnen schneller finanziell helfen zu können.

(3) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen aus der BUZ werden wir Sie über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 4 erforderlichen Unterlagen werden wir

- Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder
- Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren.

§ 6 Können die Beiträge erhöht werden?

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge sind für die gesamte Vertragsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichten. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 163 VVG können die Beiträge in besonderen Fällen, die nicht nur die Hannoversche Leben betreffen (z.B. Epidemie), heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zustimmt.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Wir können dann erneut prüfen, ob der Versicherte eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs.1 ausüben kann. Dabei sind neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz in einem Vergleichsberuf auch tatsächlich erlangt hat oder er sich um einen solchen nicht in zumutbarer Weise bemüht hat.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Abs.2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(4) Wir werden von der Leistung frei, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % bzw. (bei vereinbarter Staffelung gemäß § 1 Abs.2) unter den vereinbarten Mindestgrad sinkt. Bei vereinbarter Staffelung (§ 1 Abs.2) können wir unsere Leistungen herabsetzen, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit entsprechend der Staffelregelung sinkt. Die Veränderung legen wir Ihnen in Textform dar und die Einstellung unserer Leistungen teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit; sie wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss, sofern die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist, die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Rechte gemäß § 12.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 7 von Ihnen, dem Versicherten oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht dann später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Unsere Leistungsverpflichtung für den Fall von Berufsunfähigkeit haben wir im Vertrauen darauf übernommen, dass bei Vertragsabschluss alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet wurden. Es gelten die Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung. Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragserhöhung und /oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

(3) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen, in den letzten 5 Versicherungsjahren bei den Tarifen BZ und BR jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung. Einen Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Beim Tarif KR fällt kein Rückkaufswert an.

(4) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In diesem Fall erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Rückkaufswert.

(5) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Voraussetzung ist allerdings, dass die hierfür vorgesehene jährliche Mindestrente von 300 EUR nicht unterschritten wird; andernfalls verwenden wir das vorhandene Deckungskapital zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Das Verhältnis zwischen Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

(6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.

(7) Beantragen Sie im Rahmen der Flexibilitätsgarantie wegen veränderter Lebensumstände eine Aufstockung der Versicherungssumme, bezieht sich eine mitversicherte Beitragsbefreiung aus der BUZ auch auf die erhöhte Versicherungssumme. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich jedoch nicht. Siehe insoweit aber Möglichkeiten nach § 14 zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente.

(8) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Jahresgewinnanteile sowie Schlussgewinnbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(9) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt. Bitte beachten Sie jedoch: Stellen wir im Rahmen einer Nachprüfung gemäß § 7 fest, dass kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen mehr besteht, erlischt diese Zusatzversicherung, wenn die Hauptversicherung zuvor von Ihnen gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurde. Im Falle einer erneuten Berufsunfähigkeit besteht dann kein Versicherungsschutz mehr.

(10) Ansprüche aus der BUZ können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

(11) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen über das Umtauschrecht in den Besonderen Bedingungen für die Risikoversicherung finden auf die Zusatzversicherung keine Anwendung. Siehe aber § 13 Abs.2.

§ 10 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Zusatzversicherung zu einer Einzelversicherung gehört zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe I der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Ihre Zusatzversicherung zu einer Kollektivversicherung gehört zum Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung.

Sie erhält in der Anwartschaftszeit (Zeit bis zum Eintritt unserer Leistungspflicht) für jedes Versicherungsjahr jeweils zu dessen Beginn einen vollen Jahresgewinnanteil in deklarerter Höhe. Endet die Anwartschaftszeit unterjährig, wird der Jahresgewinnanteil entsprechend zeitanteilig gekürzt. Der Jahresgewinnanteil wird vorschüssig in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt, bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag nachschüssig in Prozent des durch die Versicherungsdauer geteilten Einmalbeitrages. Zusatzversicherungen, die gemäß § 9 Abs.5 beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtig.

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden sie bei Vertragsbeendigung der jeweiligen Hauptversicherung nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren zugeteilt und in gleicher Form verwendet.

(2) Die Jahresgewinnanteile werden während der Anwartschaftszeit in der Regel zur Sofortgutschrift (Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) verwendet. Bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag tritt an die Stelle der Sofortgutschrift die Gewinnverwendung der Hauptversicherung.

(3) Ist der Versicherte nicht berufsunfähig geworden, so kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ein Schlussbonus in Prozent der Beitragssumme gewährt werden, dessen Höhe vom Beitrag und von der Versicherungsdauer abhängig ist. Ist die Hauptversicherung eine Basisrente, wird der Schlussbonus zur Erhöhung der Gewinnrente der Basisrente verwendet. Erlischt die Zusatzversicherung vorher durch Tod des Versicherten, so kann ein Schlussbonus in nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik verminderter Höhe gewährt werden, wenn die Versicherung mindestens zwei Jahre gedauert hat und der Versicherte nicht berufsunfähig geworden ist.

(4) Ist dagegen die Leistungspflicht eingetreten und erbringen wir Versicherungsleistungen, so erhält die Zusatzversicherung einen Jahresgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals. Die Jahresgewinnanteile werden dann zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet; beim Tarif BZ werden die Gewinnanteile wie die der Hauptversicherung verwendet. Entfällt der Anspruch auf Leistungen vor dem Ablauftermin, fallen die im Leistungsbezug erfolgten Erhöhungen der Versicherungsleistung weg.

§ 11 Welche Zusatzleistungen erhalten Sie in besonderen Fällen?

(1) Übergangshilfe:

Wenn der Versicherte in seinem zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf berufsunfähig ist und diesen auch konkret nicht mehr ausübt, wir aber berechtigt sind, ihn auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, zahlen wir eine Übergangshilfe in Höhe von sechs Monatsrenten (maximal 12.000 EUR).

(2) Wiedereingliederungshilfe:

Hat der Versicherte mindestens drei Jahre ununterbrochen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen und stellen wir unsere Leistungen im Rahmen der Nachprüfung nach § 7 ein, zahlen wir für weitere vier Monate die versicherten Leistungen (maximal 8.000 EUR), damit der Versicherte sich auf die neue Situation einstellen kann. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs.3 nicht erfüllt wurden.

(3) Rehabilitationshilfe:

Im Rahmen der Leistungsprüfung und der Nachprüfung können wir im Einvernehmen mit Ihnen eine vollständige oder teilweise Beteiligung an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen vereinbaren, wenn aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch früher erfolgen kann.

(4) Soforthilfe:

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls berufsunfähig wird, zahlen wir zusätzlich eine Soforthilfe in Höhe von drei Monatsrenten. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis

(Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

(5) Die Zusatzleistungen gemäß Abs. 1 bis 4 können nur einmal während der gesamten Vertragsdauer der BUZ in Anspruch genommen werden. Ist die Hauptversicherung eine Basisrente, werden alle Zusatzleistungen ausschließlich als Renten ausbezahlt.

§ 12 Einbezug einer Verbraucherschutzorganisation (VSO) in die Leistungsprüfung. Welches besondere Recht haben Sie?

(1) Beabsichtigen wir nach Prüfung der uns eingereichten und von uns beigezogenen Unterlagen den Leistungsantrag gemäß § 5 Abs. 1 abzulehnen, informieren wir unter Darlegung unserer Gründe zuvor denjenigen, der Anspruch auf die Versicherungsleistung erhebt. Dadurch geben wir ihm Gelegenheit, eine der folgenden drei Verbraucherschutzorganisationen

- Bund der Versicherten e.V. (BdV),
- Verbraucherzentralen, die in der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. organisiert sind,
- Versicherungsberater, die im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert sind,

zur Überprüfung unserer vorläufigen Auffassung einzuschalten, wenn der Versicherte die VSO zuvor aus Gründen des Datenschutzes schriftlich bevollmächtigt hat. Im Rahmen der erteilten Vollmacht dürfen dann für die Leistungsprüfung relevante Daten und Unterlagen (z.B. der formelle Leistungsantrag, Arztberichte, Gutachten) an die VSO weitergeleitet werden. Wir übernehmen 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 375 EUR. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Vor einer endgültigen Entscheidung gem. § 5 werden wir mögliche Bedenken oder Anregungen der VSO in unsere Entscheidungsfindung einbeziehen.

(2) Das in Abs. 1 genannte Recht steht Ihnen auch zu, wenn wir beabsichtigen, gemäß § 7 Abs. 4 im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unsere anerkannten Leistungen einzustellen oder herabzusetzen.

(3) Bei Ablehnung eines Leistungsantrages wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 9 Abs. 2 sowie § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung) gelten folgende Abweichungen gegenüber Abs. 1: Die fristgebundene Ablehnungserklärung (z.B. Rücktritt vom Vertrag) stellen wir mit sofortiger Rechtswirkung dem Anspruchsteller zu. Dieser ist dann berechtigt, eine der in Abs. 1 genannten Verbraucherschutzorganisationen (VSO) zur Überprüfung unserer getroffenen Entscheidung einzuschalten. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Wir werden dann überprüfen, ob wir im Hinblick auf vorgetragene Bedenken oder Anregungen die Wirkung unserer getroffenen Entscheidung gegebenenfalls abändern. Im Falle einer solchen Abänderung übernehmen wir 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 125 EUR.

§ 13 Wann können Sie eine Fortsetzungsoption in Anspruch nehmen und wann können Sie die Versicherung umtauschen?

(1) Fortsetzungsoption

Bei einer Partnerversicherung erlischt der Vertrag, wenn einer der versicherten Partner stirbt. Damit der gegen Berufsunfähigkeit versicherte, überlebende Partner diesen Schutz nicht verliert, bieten wir ihm Folgendes an: Er kann ohne erneute

Gesundheitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlöschen seines bisherigen Versicherungsschutzes durch Tod des Partners eine neue Einzelversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen auf seine Person abschließen. Der Versicherungsumfang (Tarif, Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Berufsunfähigkeitsrente) darf sich jedoch gegenüber der erloschenen Partnerversicherung nicht erhöhen.

(2) Umtauschrecht

Ist die Hauptversicherung eine Risikoversicherung, so können Sie diese jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten Endalters und der versicherten Gesamtleistung in eine Kapitalversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen umtauschen.

Waren Sie bei Vertragsabschluss Auszubildender oder Student, können Sie nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums in den ersten 15 Versicherungsjahren diese Zusatzversicherung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Zusatzversicherung nach dem Tarif Comfort-BUZ Plus umtauschen. Die versicherten Berufsunfähigkeitsleistungen (Beitragsbefreiung und Jahresrente) dürfen sich durch den Umtausch nicht erhöhen. Der Beitrag wird dann nach dem Comfort-BUZ Plus-Tarif entsprechend der für Ihren Beruf geltenden Berufsgruppe neu festgelegt. Dabei ist es sowohl möglich, dass sich der Beitrag erhöht oder auch ermäßigt. Schließen Sie ein Studium oder eine Ausbildung in einem Beruf ab, für den wir die Comfort-BUZ Plus nicht bieten, ist ein Umtausch ausgeschlossen. Dieses betrifft z.B. Berufe mit schweren körperlichen Tätigkeiten, Berufe mit besonderen Anforderungen oder Gefahren und Berufe mit künstlerischen Tätigkeiten.

Ist bei Vertragsabschluss eine Sondervereinbarung getroffen worden (Ausschlussklausel oder Beitragszuschlag), ist diese auch nach einem Umtausch weiterhin wirksam.

§ 14 Welche Nachversicherungsgarantien bieten wir Ihnen?

(1) Sie haben das Recht, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit der restlichen Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer wie die ursprüngliche Versicherung (und zwar in ganzen Jahren) gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen in den Abs. 1 bis 4 zu erhöhen.

Eine solche Erhöhung kann vorgenommen werden, bei folgenden den Versicherten betreffenden Ereignissen:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums oder einer Berufsausbildung,
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbstständigen und Handwerkern,
- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- beruflichen Veränderungen, die unmittelbar zu Einkommenserhöhungen von mindestens 10 % führen,
- Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie.

Die Ereignisse sind uns nachzuweisen.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses ausüben, sofern

- der Versicherte dann nicht bereits berufsunfähig ist,
- die Versicherung sich nicht in den letzten 20 Jahren ihrer Laufzeit befindet,
- die Erhöhung der versicherten Jahresrente nicht mehr als 50 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt und die bei uns versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf den Versicherten bei privaten Versicherern abgeschlossenen Berufsunfähigkeits-

versicherungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht, d.h. 50 % des letzten jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens des Versicherten nicht übersteigt. Anstelle dieser 50%-Regelung darf die vorgenannte gesamte Jahresrente den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigen, wenn die Erhöhung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums oder einer Berufsausbildung erfolgt.

(3) Für die Risikobeurteilung wird der Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Vertrages zugrunde gelegt, aus dem die Nachversicherungsgarantie abgeleitet wird. Vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die Erhöhungssumme; Beitragszuschläge berechnen sich nach dem erreichten Alter.

Eine planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistung kann für die Nachversicherung nicht vereinbart werden.

(4) Erhöhungen im Rahmen der Nachversicherung können für jedes Ereignis nur einmal beantragt werden.

§ 15 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Sie können beantragen, dass eine in Verbindung mit einer Kapital- oder Rentenversicherung abgeschlossene BUZ ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine neue Risikoversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen umgetauscht wird. Während die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente unverändert bleiben kann, darf die Versicherungssumme der Risikoversicherung nicht höher sein als die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente. Wenn Sie dieses beantragen, bilden wir – sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat – aus dem in der Kapital- oder Rentenversicherung etwaig vorhandenen Deckungskapital eine beitragsfreie Versicherung oder zahlen den Rückkaufswert (gilt nicht bei einer Basisrente als Hauptversicherung) aus. Im Falle der Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von sechs Monaten die Kapital- oder Rentenversicherung einschließlich der BUZ wieder in Kraft setzen lassen, indem Sie dies beantragen und die rückständigen Beträge nebst Stundungszinsen nachzahlen. Die umgetauschte Risikoversicherung mit BUZ erlischt dann.

(2) Anstelle der Möglichkeit nach Abs.1 können Sie beantragen, dass die Kapital- oder Rentenversicherung mit BUZ bestehen bleibt und – soweit in ausreichender Höhe vorhanden – Deckungskapital für die Dauer von längstens zwei Jahren mit den Beiträgen verrechnet wird. Die dadurch reduzierten garantierten Leistungen teilen wir Ihnen dann mit. Nach dem Verrechnungszeitraum wird der Vertrag beitragspflichtig weitergeführt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG COMFORT-BUZ PLUS / BUPO8

§ 1 Welche Leistungen sind versichert?

(Tarife BZ-Plus, BR-Plus, KR-Plus)

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (nachfolgend BUZ genannt) bietet mit den Tarifen BZ-Plus, BR-Plus, KR-Plus – die nachfolgend näher erläutert werden – Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfähigkeit. Wird der oder die Versicherte (nachfolgend der Versicherte genannt) während der Dauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) beim Tarif BZ-Plus übernehmen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf dieser Zusatzversicherung, die Beitragszahlung für die Hauptversicherung und eingeschlossene weitere Zusatzversicherungen;
- b) beim Tarif BR-Plus sind die gleichen Leistungen versichert wie beim Tarif BZ-Plus. Zusätzlich zahlen wir monatlich im Voraus die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente sowie in besonderen Fällen eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe und eine Soforthilfe (vgl. § 11);
- c) beim Tarif KR-Plus zahlen wir monatlich im Voraus die versicherte Berufsunfähigkeitsrente, übernehmen jedoch nicht die Beitragszahlung für die Hauptversicherung oder eingeschlossene weitere Zusatzversicherungen. Der Beitrag ändert sich jährlich im vereinbarten Maße, während die versicherte Berufsunfähigkeitsrente gleich bleibt. Zusätzlich erbringen wir nach erstmaliger Anerkennung unserer Leistungspflicht eine einmalige Leistung in Höhe einer Jahresrente, die jedoch in den letzten fünf Versicherungsjahren nur gestaffelt gezahlt wird: Im 5. Jahr vor Ablauf 5/6 einer Jahresrente, im 4. Jahr 4/6, im 3. Jahr 3/6, im 2. Jahr 2/6 und im letzten Jahr vor Ablauf 1/6 einer Jahresrente. In besonderen Fällen zahlen wir eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe und eine Soforthilfe (vgl. § 11). Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(2) Anstelle der 50%-Regelung in Absatz 1 kann die Staffelung der Versicherungsleistungen nach dem Grad der Berufsunfähigkeit vereinbart werden (Staffelregelung).

(3) Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens aber drei Jahre vor dem Tag des Eingangs der Mitteilung nach § 4 Abs.1. Bei einer unverschuldet verspäteten Anzeige des Versicherungsfalles wird die Leistung jedoch ohne Einschränkung rückwirkend erbracht.

(4) Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % oder den vereinbarten Mindestgrad (Staffelregelung) sinkt, bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit spätestens, wenn die Pflegebedürftigkeit unter das in § 2 Abs.5 genannte Ausmaß sinkt, wenn der Versicherte stirbt oder bei Ablauf dieser Zusatzversicherung.

(5) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht in entsprechender Höhe zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird endgültig festgestellt, dass unsere Leistungspflicht nicht besteht, sind die ausstehenden Beiträge von Ihnen nachzuzahlen. Die gestundeten Beiträge können Sie in einem Zeitraum von bis zu zwölf Monaten in Raten neben den laufenden Beiträgen nachzahlen oder ggf. durch eine Vertragsänderung bzw. eine Verrechnung mit dem Guthaben oder den zugeteilten Gewinnanteilen tilgen. Die Bestimmungen in diesem Absatz gelten nicht für den Tarif KR-Plus.

(6) Darüber hinaus bestehen im Rahmen des § 15 dieser Bedingungen weitere Möglichkeiten, um Ihnen im Falle von Zahlungsschwierigkeiten zu helfen.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens sechs Monate außerstande ist, seinen zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben und er auch keine andere Tätigkeit ausübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich Vergütung und Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken.

Auf eine abstrakte Verweisung verzichten wir.

Bei einem Berufswechsel innerhalb der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, kann auch der davor ausgeübte Beruf bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit herangezogen werden, wenn die für den Eintritt der Berufsunfähigkeit ursächlichen Gesundheitsstörungen bereits bei der Aufgabe des früheren Berufs dem Versicherten bekannt oder für ihn absehbar waren und der Berufswechsel weder auf ärztliches Anraten noch wegen des unfreiwilligen Wegfalls der früheren Tätigkeit erfolgte. Scheidet die versicherte Person nur vorübergehend aus ihrem bisherigen Beruf wegen Mutterschutz oder gesetzlicher Elternzeit aus, prüfen wir auf den zuvor ausgeübten Beruf gemäß Abs.1 S.1.

Auch die Berufsunfähigkeit eines Beamten beurteilt sich allein nach den vorgenannten Regelungen des § 2 – unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne.

Bei Selbstständigen ist die Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden zumutbaren Möglichkeit einer Umorganisation zu beurteilen. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn Sie betrieblich sinnvoll ist, evtl. Einkommenseinbußen nach der Umorganisation nicht auf Dauer ins Gewicht fallen und der Versicherte eine unveränderte Stellung hinsichtlich Weisungs- und Direktionsbefugnis innehat.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur zu einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens sechs Monate erfüllt sind.

(3) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, seinen zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben und hat er auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums.

(4) Übt der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit seine berufliche Tätigkeit vorübergehend nicht aus und ist eine Wiederaufnahme vorgesehen (z.B. ununterbrochener Erziehungsurlaub), so gilt die zuletzt bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Berufsleben ausgeübte Tätigkeit gemäß § 2 Abs.1 als versichert. Ist der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden, ohne dass eine Wiederaufnahme der Tätigkeit absehbar ist, so kommt es bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 darauf an, dass der Versicherte außerstande ist, eine berufliche Tätigkeit auszuüben, die er aufgrund vorhandener beruflicher Fähigkeiten und Kenntnisse,

die durch Ausbildung und Erfahrung bis zum Ausscheiden aus dem Berufsleben und danach erworben wurden, ausüben kann. Diese Tätigkeit muss der bei Ausscheiden aus dem Berufsleben bestandenen Lebensstellung entsprechen.

(5) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens sechs Monate so hilflos ist, dass er auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang, d.h. für mindestens 90 Minuten täglich, bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens der Hilfe einer fremden Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(6) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig (vgl. Abs.5) gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Gewöhnliche und regelmäßige Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind:

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren, Blasen- und Darmentleerung,
- Ernährung: mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung,
- Mobilität: selbstständiges Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung,
- hauswirtschaftliche Versorgung: Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.

(2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes des Versicherten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und er an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war. Darüber hinaus werden wir leisten, wenn der Versicherte als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO oder UNO an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten teilnimmt;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch den Versicherten. Bei lediglich fahrlässiger Ausführung der Tat erfolgt kein Leistungsausschluss;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit des Versicherten herbeigeführt haben;
- f) durch Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde oder hätte tätig werden müssen;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätz-

liche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.

§ 4 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung beantragt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die den Versicherten gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsunfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf des Versicherten, dessen Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) Unterlagen über die finanzielle Lebensstellung aus beruflicher Tätigkeit des Versicherten und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Der Versicherte hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen er in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat der Versicherte die Ermächtigung vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt, wird er vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; der Versicherte kann der Einholung einer solchen Auskunft unter Verwendung der bei Abgabe der Vertragserklärung erteilten Ermächtigung widersprechen. Im Übrigen kann der Versicherte jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einverständnis erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einverständnis ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, so können wir vom Versicherten die hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe erstattet verlangen. Hält sich der Versicherte im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch die Reise- und Aufenthaltskosten. Mit unserer Zustimmung können die erforderlichen Untersuchungen auch außerhalb Deutschlands durchgeführt werden.

§ 5 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis werden wir nicht aussprechen.

(2) Nimmt die Leistungsprüfung wegen eines schwierigen Sachverhalts oder fehlender Unterlagen längere Zeit in Anspruch, können wir schon vorher im Einvernehmen mit Ihnen eine Vereinbarung über eine zeitlich befristete Leistung treffen, um Ihnen schneller finanziell helfen zu können.

(3) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen aus der BUZ werden wir Sie über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 4 erforderlichen Unterlagen werden wir

- Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder
- Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren.

§ 6 Können die Beiträge erhöht werden?

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge sind für die gesamte Vertragsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichten. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 163 VVG können die Beiträge in besonderen Fällen, die nicht nur die Hannoversche Leben betreffen (z.B. Epidemie), heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zustimmt.

§ 7 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob der Versicherte eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs.1 ausübt, wobei auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die der Versicherte aufgrund neu erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ausübt.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen des Versicherten durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 4 Abs.2 gelten entsprechend.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(4) Wir werden von der Leistung frei, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % bzw. (bei vereinbarter Staffelung gemäß § 1 Abs.2) unter den vereinbarten Mindestgrad sinkt. Bei vereinbarter Staffelung (§ 1 Abs.2) können wir unsere Leistungen herabsetzen, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit entsprechend der Staffelregelung sinkt. Die Veränderung legen wir Ihnen in Textform dar und die Einstellung unserer Leistungen teilen wir dem Anspruchsberechtigten in Textform mit; sie wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss, sofern die Beitragszahlungsdauer nicht abgelaufen ist, die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Rechte gemäß § 12.

§ 8 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 4 oder § 7 von Ihnen, dem Versicherten oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns

nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht dann später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 9 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Unsere Leistungsverpflichtung für den Fall von Berufsunfähigkeit haben wir im Vertrauen darauf übernommen, dass bei Vertragsabschluss alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet wurden. Es gelten die Vorschriften über die vorvertragliche Anzeigepflicht in den Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung. Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung (Beitragsserhöhung und /oder Ausschluss) von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

(3) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein kündigen, in den letzten fünf Versicherungsjahren bei den Tarifen BZ-Plus und BR-Plus jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung. Einen Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung – soweit vorhanden – erhalten Sie nur, wenn Sie die Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Beim Tarif KR-Plus fällt kein Rückkaufswert an.

(4) Eine Zusatzversicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind (beitragsfreie Zusatzversicherung, Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag), können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. In diesem Fall erhalten Sie – soweit vorhanden – einen Rückkaufswert.

(5) Die Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Voraussetzung ist allerdings, dass die hierfür vorgesehene jährliche Mindestrente von 300 EUR nicht unterschritten wird; andernfalls verwenden wir das vorhandene Deckungskapital zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung. Das Verhältnis zwischen Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert. Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

(6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.

(7) Beantragen Sie im Rahmen der Flexibilitätsgarantie wegen veränderter Lebensumstände eine Aufstockung der Versicherungssumme, bezieht sich eine mitversicherte Beitragsbefreiung aus der BUZ auch auf die erhöhte Versicherungssumme. Eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich jedoch nicht. Siehe insoweit aber Möglichkeiten nach § 14 zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente.

(8) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Jahresgewinnanteile sowie Schlussgewinnbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(9) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt. Bitte beachten Sie jedoch: Stellen wir im Rahmen einer Nachprüfung gemäß § 7 fest, dass kein Anspruch auf Berufsunfähigkeitsleistungen mehr besteht, erlischt diese Zusatzversicherung, wenn die Hauptversicherung zuvor von Ihnen gekündigt oder beitragsfrei gestellt wurde. Im Falle einer erneuten Berufsunfähigkeit besteht dann kein Versicherungsschutz mehr.

(10) Ansprüche aus der BUZ können Sie nicht abtreten oder verpfänden.

(11) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung. Die Bestimmungen über das Umtauschrecht in den Besonderen Bedingungen für die Risikoversicherung finden auf die Zusatzversicherung keine Anwendung. Siehe aber § 13 Abs.2.

§ 10 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Zusatzversicherung zu einer Einzelversicherung gehört zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe I der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Ihre Zusatzversicherung zu einer Kollektivversicherung gehört zum Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung.

Sie erhält in der Anwartschaftszeit (Zeit bis zum Eintritt unserer Leistungspflicht) für jedes Versicherungsjahr jeweils zu dessen Beginn einen vollen Jahresgewinnanteil in deklarer Höhe. Endet die Anwartschaftszeit unterjährig, wird der Jahresgewinnanteil entsprechend zeiteiltig gekürzt. Der Jahresgewinnanteil wird vorschüssig in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt, bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag nachschüssig in Prozent des durch die Versicherungsdauer geteilten Einmalbeitrages. Zusatzversicherungen, die gemäß § 9 Abs.5 beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtigt.

Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Berufsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden sie bei Vertragsbeendigung der jeweiligen Hauptversicherung nach dem in § 17 ALB beschriebenen Verfahren zugeteilt und in gleicher Form verwendet.

(2) Die Jahresgewinnanteile werden während der Anwartschaftszeit in der Regel zur Sofortgutschrift (Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) verwendet. Bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag tritt an die Stelle der Sofortgutschrift die Gewinnverwendung der Hauptversicherung.

(3) Ist der Versicherte nicht berufsunfähig geworden, so kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ein Schlussbonus in Prozent der Beitragssumme gewährt werden, dessen Höhe vom Beitrag und von der Versicherungsdauer abhängig ist. Ist die Hauptversicherung eine Basisrente, wird der Schlussbonus zur Erhöhung der Gewinnrente der Basisrente verwendet. Erlischt die Zusatzversicherung vorher durch Tod des Versicherten, so kann ein Schlussbonus in nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik verminderter Höhe gewährt werden, wenn die Versicherung mindestens zwei Jahre gedauert hat und der Versicherte nicht berufsunfähig geworden ist.

(4) Ist dagegen die Leistungspflicht eingetreten und erbringen wir Versicherungsleistungen, so erhält die Zusatzversicherung einen Jahresgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals. Die Jahresgewinnanteile werden dann zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet; beim Tarif BZ werden die Gewinnanteile wie die der Hauptversicherung verwendet. Entfällt der Anspruch auf Leistungen vor dem Ablauftermin, fallen die im Leistungsbezug erfolgten Erhöhungen der Versicherungsleistung weg.

§ 11 Welche Zusatzleistungen erhalten Sie in besonderen Fällen?

(1) Wiedereingliederungshilfe:

Hat der Versicherte mindestens drei Jahre ununterbrochen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit bezogen, und stellen wir unsere Leistungen im Rahmen der Nachprüfung nach § 7 ein, zahlen wir für weitere vier Monate die versicherten Leistungen (maximal 8.000 EUR), damit der Versicherte sich auf die neue Situation einstellen kann. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflichten gemäß § 7 Abs.3 nicht erfüllt wurden.

(2) Rehabilitationshilfe:

Im Rahmen der Leistungsprüfung und der Nachprüfung können wir im Einvernehmen mit Ihnen eine vollständige oder teilweise Beteiligung an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen vereinbaren, wenn aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch früher erfolgen kann.

(3) Soforthilfe:

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls berufsunfähig wird, zahlen wir zusätzlich eine Soforthilfe in Höhe von drei Monatsrenten. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

(4) Die Zusatzleistungen gemäß Abs.1 bis 3 können nur einmal während der gesamten Vertragsdauer der BUZ in Anspruch genommen werden. Ist die Hauptversicherung eine Basisrente, werden alle Zusatzleistungen ausschließlich als Renten ausgezahlt.

§ 12 Einbezug einer Verbraucherschutzorganisation (VSO) in die Leistungsprüfung. Welches besondere Recht haben Sie?

(1) Beabsichtigen wir nach Prüfung der uns eingereichten und von uns beigezogenen Unterlagen den Leistungsantrag gemäß § 5 Abs.1 abzulehnen, informieren wir unter Darlegung unserer Gründe zuvor denjenigen, der Anspruch auf die Versicherungsleistung erhebt. Dadurch geben wir ihm Gelegenheit, eine der folgenden drei Verbraucherschutzorganisationen

- Bund der Versicherten e.V. (BdV),
- Verbraucherzentralen, die in der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V. organisiert sind,
- Versicherungsberater, die im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert sind,

zur Überprüfung unserer vorläufigen Auffassung einzuschalten, wenn der Versicherte die VSO zuvor aus Gründen des Datenschutzes schriftlich bevollmächtigt hat. Im Rahmen der erteilten Vollmacht dürfen dann für die Leistungsprüfung

relevante Daten und Unterlagen (z.B. der formelle Leistungsantrag, Arztberichte, Gutachten) an die VSO weitergeleitet werden. Wir übernehmen 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 375 EUR. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Vor einer endgültigen Entscheidung gem. § 5 Abs.1 werden wir mögliche Bedenken oder Anregungen der VSO in unsere Entscheidungsfindung einbeziehen.

(2) Das in Abs.1 genannte Recht steht Ihnen auch zu, wenn wir beabsichtigen, gemäß § 7 Abs.4 im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unsere anerkannten Leistungen einzustellen oder herabzusetzen.

(3) Bei Ablehnung eines Leistungsantrages wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe § 9 Abs.2 sowie § 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung) gelten folgende Abweichungen gegenüber Abs.1: Die fristgebundene Ablehnungserklärung (z.B. Rücktritt vom Vertrag) stellen wir mit sofortiger Rechtswirkung dem Anspruchsteller zu. Dieser ist dann berechtigt, eine der in Abs.1 genannten Verbraucherschutzorganisationen (VSO) zur Überprüfung unserer getroffenen Entscheidung einzuschalten. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Wir werden dann überprüfen, ob wir im Hinblick auf vorgetragene Bedenken oder Anregungen die Wirkung unserer getroffenen Entscheidung gegebenenfalls abändern. Im Falle einer solchen Abänderung übernehmen wir 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 125 EUR.

§ 13 Wann können Sie eine Fortsetzungsoption in Anspruch nehmen und wann können Sie die Versicherung umtauschen?

(1) Fortsetzungsoption

Bei einer Partnersversicherung erlischt der Vertrag, wenn einer der versicherten Partner stirbt. Damit der gegen Berufsunfähigkeit versicherte, überlebende Partner diesen Schutz nicht verliert, bieten wir ihm Folgendes an: Er kann ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlöschen seines bisherigen Versicherungsschutzes durch Tod des Partners eine neue Einzelversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen auf seine Person abschließen. Der Versicherungsumfang (Tarif, Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Berufsunfähigkeitsrente) darf sich jedoch gegenüber der erloschenen Partnersversicherung nicht erhöhen.

(2) Umtauschrecht

Ist die Hauptversicherung eine Risikoversicherung, so können Sie diese jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Beibehaltung des ursprünglich vereinbarten Endalters und der versicherten Gesamtleistung in eine Kapitalversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen umtauschen.

§ 14 Welche Nachversicherungsgarantien bieten wir Ihnen?

(1) Sie haben das Recht, die versicherte Berufsunfähigkeitsrente nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen ohne erneute Gesundheitsprüfung mit der restlichen Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer wie die ursprüngliche Versicherung (und zwar in ganzen Jahren) gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen in den Abs.1 bis 4 zu erhöhen.

Eine solche Erhöhung kann vorgenommen werden, bei folgenden den Versicherten betreffenden Ereignissen:

- erfolgreicher Abschluss eines Studiums oder einer Berufsausbildung,
- Wegfall des Berufsunfähigkeitsschutzes aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbstständigen und Handwerkern,
- Heirat,
- Geburt oder Adoption eines Kindes,

- beruflichen Veränderungen, die unmittelbar zu Einkommenserhöhungen von mindestens 10 % führen,
- Bau oder Erwerb einer selbstgenutzten Immobilie.

Die Ereignisse sind uns nachzuweisen.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses ausüben, sofern

- der Versicherte dann nicht bereits berufsunfähig ist,
- die Versicherung sich nicht in den letzten 20 Jahren ihrer Laufzeit befindet,
- die Erhöhung der versicherten Jahresrente nicht mehr als 50 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt und die bei uns versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 30.000 EUR nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf den Versicherten bei privaten Versicherern abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsversicherungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht, d.h. 50 % des letzten jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens des Versicherten nicht übersteigt. Anstelle dieser 50%-Regelung darf die vorgenannte gesamte Jahresrente den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigen, wenn die Erhöhung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums oder einer Berufsausbildung erfolgt.

(3) Für die Risikobeurteilung wird der Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Vertrages zugrunde gelegt, aus dem die Nachversicherungsgarantie abgeleitet wird. Vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die Erhöhungssumme; Beitragszuschläge berechnen sich nach dem erreichten Alter. Eine planmäßige Erhöhung von Beitrag und Versicherungsleistung kann für die Nachversicherung nicht vereinbart werden.

(4) Erhöhungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie können für jedes Ereignis nur einmal beantragt werden. Wurde die Comfort-BUZ Plus im Rahmen des Umtauschrechtes der Comfort-BUZ abgeschlossen, kann eine Erhöhung der versicherten Leistungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie nur für ein Ereignis erfolgen, für das zuvor noch keine Nachversicherung in Anspruch genommen worden ist.

§ 15 Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

(1) Sie können beantragen, dass eine in Verbindung mit einer Kapital- oder Rentenversicherung abgeschlossene BUZ ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine neue Risikoversicherung mit BUZ nach den dann gültigen Tarifen umgetauscht wird. Während die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente unverändert bleiben kann, darf die Versicherungssumme der Risikoversicherung nicht höher sein als die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente. Wenn Sie dieses beantragen, bilden wir – sofern der Vertrag mindestens ein Jahr bestanden hat – aus dem in der Kapital- oder Rentenversicherung etwaig vorhandenen Deckungskapital eine beitragsfreie Versicherung, oder zahlen den Rückkaufswert (gilt nicht bei einer Basisrente als Hauptversicherung) aus. Im Falle der Beitragsfreistellung innerhalb von sechs Monaten können Sie die Kapital- oder Rentenversicherung einschließlich der BUZ wieder in Kraft setzen lassen, indem Sie dies beantragen und die rückständigen Beträge nebst Stundungszinsen nachzahlen. Die umgetauschte Risikoversicherung mit BUZ erlischt dann.

(2) Anstelle der Möglichkeit nach Abs.1 können Sie beantragen, dass die Kapital- oder Rentenversicherung mit BUZ bestehen bleibt und – soweit in ausreichender Höhe vorhanden – Deckungskapital für die Dauer von längstens zwei Jahren mit den Beiträgen verrechnet wird. Die dadurch reduzierten garantierten Leistungen teilen wir Ihnen dann mit. Nach dem Verrechnungszeitraum wird der Vertrag beitragspflichtig weitergeführt.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWERBSUNFÄHIGKEITS-ZUSATZVERSICHERUNG / EUZ08

In Ergänzung zu den Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BU) gelten für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (nachfolgend EUZ genannt) folgende Bestimmungen:

§ 1 Was ist versichert?

(anstelle von § 1 BU)

Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Tarife EZ, ER)

(1) Wird der Versicherte während der Dauer dieser Zusatzversicherung erwerbsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:

- a) beim Tarif **EZ** übernehmen wir für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf dieser Zusatzversicherung, die Beitragszahlung für die Hauptversicherung und eingeschlossene weitere Zusatzversicherungen.
- b) beim Tarif **ER** sind die gleichen Leistungen versichert wie beim Tarif EZ. Zusätzlich zahlen wir monatlich im Voraus die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente sowie in besonderen Fällen eine Wiedereingliederungshilfe und eine Rehabilitationshilfe (vgl. § 11 BU).

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Wird uns die Erwerbsunfähigkeit später als drei Jahre nach ihrem Eintritt schriftlich mitgeteilt, so entsteht der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Bei einer unverschuldet verspäteten Anzeige des Versicherungsfalles wird die Leistung jedoch auch rückwirkend erbracht.

(3) Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen erlischt, wenn keine Erwerbsunfähigkeit mehr besteht, wenn der Versicherte stirbt oder bei Ablauf dieser Zusatzversicherung.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht in entsprechender Höhe zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen die künftig fälligen Beiträge bis zu unserer Entscheidung über die Leistungspflicht stunden. Erkennen wir die Leistungspflicht an, verlangen wir für die Stundung keinen Stundungszins. Lehnen wir eine Leistungspflicht endgültig ab, erheben wir rückwirkend den jeweils gültigen Stundungszins.

§ 2 Was ist Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(anstelle von § 2 BU)

(1) Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden täglich nachzugehen.

(2) Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, einer Erwerbstätigkeit von mehr als drei Stunden täglich nachzugehen, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Erwerbsunfähigkeit.

(3) Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbstständigen Tätigkeiten. Der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt. Auch der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers ist nicht bindend.

§ 3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(anstelle von § 10 BU)

(1) Ihre Zusatzversicherung zu einer Einzelversicherung gehört zum Gewinnverband 5 in der Bestandsgruppe I der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Ihre Zusatzversicherung zu einer Kollektivversicherung gehört zum Gewinnverband der zugehörigen Hauptversicherung. Sie erhält in der Anwartschaftszeit (Zeit bis zum Eintritt unserer Leistungspflicht) für jedes Versicherungsjahr jeweils zu dessen Beginn einen vollen Jahresgewinnanteil in deklarer Höhe. Endet die Anwartschaftszeit unterjährig, wird der Jahresgewinnanteil entsprechend zeitanteilig gekürzt. Der Jahresgewinnanteil wird vorschüssig in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt, bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag nachschüssig in Prozent des durch die Versicherungsdauer geteilten Einmalbeitrages. Zusatzversicherungen, die gemäß § 9 Abs.5 BU beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtig. Die Beiträge sind so kalkuliert, dass sie für die Deckung von Erwerbsunfähigkeitsrisiken benötigt werden. Für die Bildung von Kapitalerträgen stehen deshalb keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung. Daher entstehen keine oder nur geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, werden sie bei Vertragsbeendigung der jeweiligen Hauptversicherung zugeteilt und in gleicher Form verwendet. Für den Zeitraum anerkannter Erwerbsunfähigkeit werden die Haupt- und Zusatzversicherung nicht an Bewertungsreserven beteiligt. Auch beitragsfreie Zusatzversicherungen sind nicht anspruchsberechtigt.

(2) Die Jahresgewinnanteile werden während der Anwartschaftszeit in der Regel zur Sofortgutschrift (Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) verwendet. Bei einer Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag tritt an die Stelle der Sofortgutschrift die Gewinnverwendung der Hauptversicherung.

(3) Ist der Versicherte nicht erwerbsunfähig geworden, so kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ein Schlussbonus gewährt werden, dessen Höhe vom Beitrag und von der Versicherungsdauer abhängig ist. Erlischt die Zusatzversicherung vorher durch Tod des Versicherten, so kann ein Schlussbonus in nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik verminderter Höhe gewährt werden, wenn die Versicherung mindestens zwei Jahre gedauert hat und der Versicherte nicht erwerbsunfähig geworden ist.

(4) Ist dagegen die Leistungspflicht eingetreten und erbringen wir Versicherungsleistungen, so erhält die Zusatzversicherung einen Jahresgewinnanteil in Prozent des jeweiligen Deckungskapitals. Die Jahresgewinnanteile werden dann beim Tarif ER zur Erhöhung der Versicherungsleistung und beim Tarif EZ wie bei der Hauptversicherung verwendet.

§ 4 Wann können Sie eine Fortsetzungsoption in Anspruch nehmen und wann können Sie die Versicherung umtauschen?

(anstelle von § 13 BU)

(1) Fortsetzungsoption

Bei einer Partnerversicherung erlischt der Vertrag, wenn einer der versicherten Partner stirbt. Damit der gegen Erwerbsunfähigkeit versicherte, überlebende Partner diesen Schutz nicht verliert, bieten wir ihm Folgendes an: Er kann ohne erneute Gesundheitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlöschen seines bisherigen Versicherungsschutzes durch Tod des Partners eine neue Einzelversicherung mit EUZ nach den dann gültigen Tarifen auf seine Person abschließen. Der Versicherungsumfang (Tarif, Versicherungsdauer, Versicherungssumme, Erwerbsunfähigkeitsrente) darf sich jedoch gegenüber der erloschenen Partnerversicherung nicht erhöhen.

(2) Umtauschrecht

Ist die Hauptversicherung eine Risikoversicherung, so können Sie diese jederzeit ohne erneute Gesundheitsprüfung unter Beibehaltung der ursprünglichen Versicherungsdauer und der versicherten Gesamtleistung in eine Kapitalversicherung mit EUZ nach den dann gültigen Tarifen umtauschen. Darüber hinaus räumen wir Ihnen in den ersten 15 Versicherungsjahren das Recht ein, nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums innerhalb einer Frist von sechs Monaten die EUZ ohne erneute Gesundheitsprüfung, aber unter Prüfung des Berufsrisikos und unter Beibehaltung der ursprünglichen Versicherungsdauer und der versicherten Gesamtleistung in eine Comfort-BUZ umzutauschen. Ein Umtausch ist möglich bis zur Höhe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente, höchstens jedoch bis zu einer jährlichen Rente von 15.000 EUR. Eine EUZ mit Dynamik kann auch in eine BUZ mit Dynamik umgetauscht werden.

Voraussetzung für diesen Umtausch ist außerdem, dass die Berufsunfähigkeitsrente dann in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht. Ein Umtausch in beschriebener Höhe ist zulässig, wenn keine weiteren Berufsunfähigkeitsversicherungen bei privaten Versicherern bestehen. Bestehen weitere derartige Verträge, darf die insgesamt versicherte monatliche Berufsunfähigkeitsrente 50 % des monatlichen Bruttoarbeitseinkommens nach Beendigung der Ausbildung bzw. nach Abschluss eines Studiums oder 15.000 EUR jährliche Gesamrente nicht übersteigen.

§ 1 EUZ ersetzt § 1 BU. § 2 EUZ ersetzt § 2 BU. § 3 EUZ ersetzt § 10 BU. § 4 EUZ ersetzt § 13 BU. §§ 3 bis 9, 11 (2) – (5), 12, 14 und 15 BU finden entsprechende Anwendung.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE UNFALL-ZUSATZVERSICHERUNG / UZ08

§ 1 Was ist versichert?

Unfall-Zusatzversicherung (Tarif UZ)

(1) Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls, so zahlen wir die vereinbarte Unfall-Zusatzversicherungssumme, wenn der Tod während der Dauer der Zusatzversicherung und innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist.

(2) Bei der Partnersversicherung wird die Unfall-Zusatzversicherungssumme für jede versicherte Person gezahlt, für die die Zusatzversicherung eingeschlossen ist, wenn die versicherten Personen gleichzeitig durch denselben Unfall versterben. Als gleichzeitig im Sinne dieser Bedingungen gilt auch, wenn die versicherten Personen innerhalb von 14 Tagen an den Folgen desselben Unfalls versterben und die sonstigen Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt sind.

§ 2 Was ist ein Unfall im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) ein Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem Unfall gekommen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, fallen jedoch nicht unter den Versicherungsschutz:

- a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder solche Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Wir werden jedoch leisten, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diese Versicherung fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- b) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- c) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse verursacht sind, oder durch innere Unruhen, wenn der Versicherte aufseiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
- d) Unfälle des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen; als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit.
- e) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- f) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.
- h) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Wir werden jedoch

leisten, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diese Versicherung fallenden Unfall veranlasst waren.

i) Infektionen. Wir werden jedoch leisten, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diese Versicherung fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt § 3 h Satz 2 entsprechend.

j) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter die Versicherung fallenden Unfallereignisses handelt.

k) Unfälle infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

l) Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn jener Zustand durch ein unter die Versicherung fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

§ 4 Welche Rolle spielen Erkrankungen und Gebrechen des Versicherten?

Haben zur Herbeiführung des Todes neben dem Unfall Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 % mitgewirkt, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.

§ 5 Was ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nach dem Unfalltod des Versicherten zu beachten?

(1) Der Unfalltod des Versicherten ist uns unverzüglich – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen.

(2) Wir sind berechtigt, die Leiche auf unsere Kosten durch einen von uns beauftragten Arzt besichtigen und öffnen zu lassen.

(3) Solange eine Mitwirkungspflicht nach Abs.1 oder 2 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Ansprucherhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Zur Feststellung unserer Leistungspflicht sind uns die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

(2) Nach Prüfung der uns eingereichten und der von uns herangezogenen Unterlagen sind wir verpflichtet, innerhalb eines Monats gegenüber dem Ansprucherbenden zu erklären, ob und in welchem Umfang wir eine Leistungspflicht anerkennen.

§ 7 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung ist nicht überschussberechtigt.

(2) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung), eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung. Bei einer Versicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung besteht die Unfall-Zusatzversicherung auch dann fort, wenn die Hauptversicherung wegen Berufsunfähigkeit des Versicherten ganz oder teilweise beitragsfrei wird.

(3) Wird die Leistung der Hauptversicherung herabgesetzt, so vermindert sich auch der Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung entsprechend.

(4) Wenn unsere Leistungspflicht aus der Hauptversicherung erloschen oder auf die beitragsfreie Leistung beschränkt war, danach aber zusammen mit der Zusatzversicherung ganz oder teilweise wieder auflebt, können aus dem wieder in Kraft getretenen Teil keine Ansprüche aufgrund solcher Unfälle geltend gemacht werden, die während der Unterbrechung des vollen Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(5) Wenn Sie eine Zusatzversicherung mit laufender Beitragszahlung kündigen, haben Sie weder einen Anspruch auf einen Rückkaufswert noch auf eine beitragsfreie Leistung.

(6) Eine Zusatzversicherung gegen Einmalbeitrag können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Sie erhalten in diesem Falle den festgelegten Rückkaufswert.

(7) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HINTERBLIEBENENRENTEN-ZUSATZVERSICHERUNG / HRZ08

§ 1 Was ist versichert?

Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung (Tarife H1, H2)

(1) Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung H1 ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Sofortrenten-Versicherung nach dem Tarif R1 oder die als Hauptversicherung abgeschlossene Basisrente nach dem Tarif RB1. Die Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung H2 ergänzt die als Hauptversicherung abgeschlossene Bausteinrente nach den Tarifen R4 oder KR4 oder die als Hauptversicherung abgeschlossene Basisrente nach den Tarifen RB4 oder KRB4. Versicherter im Sinne dieser Bedingungen ist derjenige, auf dessen Leben die Hauptversicherung abgeschlossen ist. Mitversicherter ist die Person, für die nach dem Tode des Versicherten die Hinterbliebenenrente gezahlt werden soll. Ist die Hauptversicherung eine Basisrente, ist versicherte Person der Versicherungsnehmer der Hauptversicherung und mitversicherte Person der Ehepartner.

(2) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wenn der Versicherte stirbt und der Mitversicherte zu diesem Zeitpunkt noch lebt, nach Rentenbeginn jedoch frühestens nach Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit. Sie wird gezahlt, solange der Mitversicherte lebt. Die Rente beträgt bis zu 100 % (Tarif H1 für Haupttarif R1 und RB1 sowie H2 für Haupttarife RB4 bzw. KRB4 und R4 bzw. KR4 jeweils ohne Beitragsrückgewähr) bzw. bis zu 60 % (Tarife RB4 bzw. KRB4 und R4 bzw. KR4 jeweils mit Beitragsrückgewähr) der Altersrente aus der Hauptversicherung. Falls das tatsächliche Alter des Mitversicherten nicht bekannt ist, wird bei der Kalkulation unterstellt, dass eine männliche und eine weibliche Person versichert sind und die weibliche versicherte Person drei Jahre jünger als die männliche versicherte Person ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die männliche oder weibliche versicherte Person Versicherter oder Mitversicherter ist. Bei Leistungseintritt erhöht bzw. ermäßigt sich dann die Rente für jedes volle Jahr, das der Mitversicherte älter bzw. jünger als angenommen ist, um 2,5 %. Die Hinterbliebenenrente kann jedoch nicht höher sein als die Altersrente aus der Hauptversicherung.

(3) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Altersrente aus der Hauptversicherung vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versicherten folgt.

(4) Das Kapitalwahlrecht ist bei dem Tarif H1 für die Haupttarife R1 und RB1 für Hauptversicherung und Zusatzversicherung ausgeschlossen.

(5) Stirbt der Mitversicherte vor dem Versicherten, erlischt die Zusatzversicherung. Eine Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung entsteht in diesem Fall nicht. Der Anspruch auf Hinterbliebenenrente erlischt mit dem Tod des Mitversicherten.

§ 2 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod des Versicherten endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Zusatzversicherung, für die laufende Beiträge zu zahlen sind, können Sie für sich allein ganz oder teilweise kündigen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Rente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird (§ 165 Abs.2 VVG).

(3) Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragspflichtige jährliche Mindestrente von 300 EUR nicht unterschritten wird. Andernfalls wird die Versicherung insgesamt beitragsfrei gestellt.

(4) Wenn Sie die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, so wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Das Verhältnis zwischen Alters- und Hinterbliebenenrente bleibt dabei unverändert. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Ist für die Hauptversicherung eine planmäßige Erhöhung der Versicherungsleistungen vereinbart, so gilt diese in gleichem Umfang und unter den gleichen Voraussetzungen auch für die Zusatzversicherung als vereinbart.

§ 3 Wie werden Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

(1) Ihre Versicherung gehört zum Gewinnverband 6 in der Bestandsgruppe R der Rentenversicherungen bzw. bei den Tarifen KR4 und KRB4 in der Bestandsgruppe GR der Kollektiv-Rentenversicherungen.

(2) Die Zusatzversicherung erhält die gleiche Überschussbeteiligung wie die jeweilige Hauptversicherung; dies gilt auch für die Bewertungsreserven.

BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR SPARPLÄNE / KAPO8

§ 1 Welche Sparpläne gibt es?

Ihr Sparplan ist als Kapitalisierungsgeschäft nach § 1 Abs.4 Versicherungsaufsichtsgesetz eine versicherungsförmige Geldanlage, jedoch keine Versicherung im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes.

(1) Vorsorge-Entsparplan (Tarif KAP1)

Ein Einmalbeitrag wird verzinslich zu einem festen Zinssatz angelegt. Als Gegenleistung wird daraus eine regelmäßige monatliche Auszahlungsrate geleistet, deren Dauer und Höhe bei Vertragsabschluss vereinbart wird. Das Guthaben wird monatlich um die Auszahlungsraten vermindert und taggenau verzinst. Sofern darüber hinaus Überschüsse entstehen, können diese den Verträgen gutgeschrieben werden. Sterben Sie in der Zeit, in der Leistungen aus dem Entsparplan gezahlt werden, zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalles noch vorhandene Guthaben zurück.

(2) Vorsorge-Ansparplan (Tarif KAP2)

Ein Einmalbeitrag oder laufende Beiträge werden verzinslich zu einem festen Zinssatz für eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Ansparzeit angelegt. Die laufenden Beiträge können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge zahlen. Die Ansparzeit kann je nach Vereinbarung bis zum Auszahlungstermin dauern oder schon vorher enden. Ist die Zahlung laufender Beiträge vereinbart, beträgt die Mindestzahlung für jede Fälligkeit 50 EUR, die Beitragszahlung kann jedoch ausgesetzt werden. Die eingezahlten Beiträge verzinsen wir taggenau mit dem festen Zinssatz; sie bilden das Guthaben Ihres Vertrages. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Vertragsjahres berechnet, dem Guthaben hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Vertragsjahres an verzinst. Sofern darüber hinaus Überschüsse entstehen, können diese den Verträgen gutgeschrieben werden. Zum Auszahlungstermin wird dann das angesparte Guthaben fällig, dessen Höhe von der Dauer und Höhe der Beitragszahlung sowie von der Verzinsung abhängt. Sterben Sie vor dem vereinbarten Auszahlungstermin, zahlen wir das bis zum Eintritt des Todesfalles gebildete Guthaben zurück.

§ 2 Wie kommt der Vertrag zustande und bis wann können Sie sich davon lösen?

Der Vertrag kommt zustande durch schriftliche Annahme Ihres Antrags oder durch Aushändigung des Zertifikats. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Zertifikats und der Bedingungen durch eine Erklärung in Textform uns gegenüber widerrufen.

§ 3 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

Die Beiträge können wir unter anderem deswegen so günstig kalkulieren, weil die Beitragszahlung ausschließlich im kostengünstigen Lastschriftverfahren erfolgt.

§ 4 Wann können Sie den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise zum Schluss des folgenden Kalendermonats kündigen. Teilkündigungen dürfen höchstens dreimal während der Vertragslaufzeit erfolgen und sind nur zulässig, wenn

- der auszuzahlende Betrag jeweils mindestens 1.000 EUR beträgt und
- ein Mindestbetrag von 5.000 EUR im Sparplan verbleibt.

Wir zahlen dann bei einer Kündigung Ihr angespartes Guthaben bzw. bei einer Teilkündigung den gewünschten Teilbetrag aus.

§ 5 Wo sind die vertraglichen Leistungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie ggf. von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 7 Wer erhält die vertragliche Leistung?

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Vertragspartner oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis dahin können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann das Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (vgl. Abs.1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 8 Wie sicher sind Ihre Ansprüche?

Ihr Guthaben ist im sog. Sicherungsvermögen nach den Vorgaben versicherungsaufsichtlicher Vorschriften sicher angelegt. Außerdem ist die Hannoversche Lebensversicherung AG Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds. Damit sind Ihre Ansprüche sowie die Ansprüche von Bezugsberechtigten oder sonst begünstigten Personen jederzeit sichergestellt.

§ 9 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Aufwendungen für Beratung und Einrichtung des Vertrages stellen wir Ihnen nicht gesondert in Rechnung.

(2) Auch die Ausübung Ihnen vertraglich zustehender Rechte (z.B. Einräumung eines Bezugsrechts, Kündigung) ist gebührenfrei. Allgemeine Betriebskosten stellen wir Ihnen ebenfalls nicht in Rechnung.

(3) Wir behalten uns vor, für von Ihnen veranlasste zusätzliche Verwaltungsarbeiten einen pauschalen Abgeltungsbetrag in angemessener Höhe gesondert in Rechnung zu stellen und von Ihrem Guthaben abzubuchen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand, den ein solcher Geschäftsvorfall verursacht. Dies gilt für

- die Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen,
- Rückläufer im Lastschriftverfahren.

(4) Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

(5) Eine aktuelle Aufstellung der gesondert in Rechnung zu stellenden Kosten können Sie dem Kostenverzeichnis (Anhang) entnehmen.

§ 10 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Ansprüche aus Ihrem Vertrag können gegen uns bei dem zuständigen Gericht in Hannover geltend gemacht werden. Ist Ihr Vertrag durch Vermittlung eines unserer außerhalb von Hannover tätigen Mitarbeiter abgeschlossen worden, können die Ansprüche auch bei dem für ihn örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie bei dem für Ihren Wohnsitz, Firmensitz oder Niederlassungssitz zuständigen Gericht geltend machen.

§ 11 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

KOSTENVERZEICHNIS SPARPLÄNE

Geschäftsvorfall	Gebühren
• Rückläufer im Lastschriftverfahren	Bankgebühren in voller Höhe
• Bearbeitung von privaten Abtretungen und Verpfändungen	25,00 EUR

Dieses Kostenverzeichnis enthält die kostenpflichtigen Geschäftsvorfälle zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Bedingungen. Diese Gebühren gelten für das laufende Versicherungsjahr. Sie werden jedes Jahr nach Maßgabe der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

Beiträge zu und Leistungen aus Lebensversicherungen werden schon seit einem runden Jahrhundert steuerlich besonders behandelt. Durch das Alterseinkünftegesetz ist mit Wirkung vom 1.1.2005 die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer grundlegend neu geregelt worden.

Für die bevorzugte steuerliche Behandlung von Leistungen aus Lebensversicherungen gilt allgemein:

a) **Versicherungsteuer**

Beiträge zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

b) **Einkommensteuer**

Für Erträge aus Lebensversicherungsverträgen lassen sich die Sparerfreibeträge von 750 EUR für Alleinstehende bzw. von 1.500 EUR für zusammen veranlagte Ehepaare nutzen. Hinzu kommen noch die Werbungskostenfreibeträge von 51 EUR bzw. 102 EUR.

c) **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie – bei „Erwerb von Todes wegen“ zusammen mit dem übrigen Erbe – folgende Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen:

307.000 EUR für Ehegatten und 205.000 EUR für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Außerdem stehen Ehegatten und Kindern bei „Erwerb von Todes wegen“ besondere Freibeträge zu. Unter Ehegatten beträgt dieser 256.000 EUR. Er wird allerdings um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge (z.B. Witwen- oder Witwerrente) gekürzt. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder (bis 27 Jahre) ist altersabhängig und reicht von 10.300 EUR bis 52.000 EUR.

I. **Private Lebensversicherungen**

1) **Risikoversicherungen nach unseren T-Tarifen**

a) **Einkommensteuer**

Die Beiträge zu Risikoversicherungen sind neben anderen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der für solche Aufwendungen maßgebliche Höchstbetrag beträgt 2.400 EUR je Steuerpflichtigen, sofern er Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen muss. Andernfalls reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.500 EUR (insbesondere für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, in der Familienversicherung Mitversicherte, Beamte, privat Versicherte, denen der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt).

Versicherungsleistungen sind stets einkommensteuerfrei.

b) **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

2) **Kapitalversicherungen auf den Todes- und Erlebensfall nach unseren L-Tarifen**

a) **Einkommensteuer**

Die Beiträge zu Kapitalversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Erträge aus Kapitalversicherungen (Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge ohne Zusatzbeiträge) sind grundsätzlich bei Kapitalzahlungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf in vollem Umfang steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren, unterliegen die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranlagung unter Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Das Versicherungsunternehmen hat stets eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Ertrags einzubehalten.

b) **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

3) **Rentenversicherungen nach unseren R-Tarifen und Fondsrenten nach unseren FR-Tarifen**

a) **Einkommensteuer**

Die Beiträge zu Rentenversicherungen können nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gezahlte Renten unterliegen als sonstige Einkünfte nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 EStG) der Einkommensteuer. Abgekürzte Sofortrenten werden wie Kapitalversicherungen behandelt.

Bei Kapitalzahlungen im Erlebensfall (z.B. bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts) oder bei Rückkauf sind die Erträge aus Rentenversicherungen (Differenz zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Beiträge ohne Zusatzbeiträge) grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren, unterliegen die Erträge nur zu 50 % der Besteuerung; für Erträge aus geleisteten Zuzahlungen müssen diese Voraussetzungen auch für die restliche Vertragslaufzeit erfüllt sein. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteueranlagung unter Anwendung des persönlichen Einkommensteuersatzes. Das Versicherungsunternehmen hat stets eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % des Ertrags einzubehalten.

b) **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

4) **Basisrenten nach unseren RB-Tarifen**

Die Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (Basisrente) können zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen (z.B. für die gesetzliche Rente) bis zu 20.000 EUR jährlich, im Fall der Zusammenveranlagung auf bis zu 40.000 EUR als Sonderausgaben abgezogen werden. Im Jahr 2005 sind zunächst 60 % der tatsächlichen Aufwendungen bzw. des Höchstbetrages abzugsfähig. Der Prozent-Satz steigert sich dann bis zum Jahr 2025 um jährlich 2 % auf 100 %.

Die Leistungen aus Basisrenten werden wie die gesetzliche Rente ausschließlich nachgelagert mit dem Rentenbezug besteuert. Eine Aufteilung nach steuerfreien und versteuerten Beiträgen erfolgt grundsätzlich nicht. Bei Renteneintritt im Jahr

2005 beträgt der steuerpflichtige Anteil der Rente 50 % des ausgezahlten Betrages. Der steuerpflichtige Anteil der Rente wird dann jährlich für jeden neu hinzukommenden Rentenjahrgang bis zum Jahr 2020 um zwei Prozentpunkte erhöht, danach um einen Prozentpunkt. Ab einem Renteneintritt im Jahre 2040 ist die Basisrente in voller Höhe steuerpflichtig. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Anteil, der für jeden Rentnerjahrgang auf Dauer festgeschrieben wird, wenn die Rente für ein Kalenderjahr bezogen worden ist. Eine Neuberechnung des steuerfreien Anteils erfolgt bei außerordentlichen Änderungen in der Rentenhöhe (z.B. Wechsel von Teil- zu Vollrenten) sowie in Fällen, in denen eine neue Rente einer bisherigen Rente nachfolgt (z.B. Wechsel von Alters- zur Hinterbliebenenrente).

Im Rahmen der sogenannten Günstigerprüfung (§ 10 Abs.4a EStG) ist vom Finanzamt bis zum Jahr 2019 zur Vermeidung einer Schlechterstellung des Steuerpflichtigen im Falle, dass dies für ihn günstiger ist, die bis 2004 geltende Regelung zum Sonderausgabenabzug weiter anzuwenden.

5) Altersvorsorgeverträge nach unseren AV-Tarifen

Nur Altersvorsorgeverträge im Sinne des AltZertG werden nach Maßgabe der §§ 10a und 79 ff. EStG ab dem Jahr 2002 steuerlich begünstigt. Die Begünstigung setzt eine Zertifizierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraus, die für unsere Produkte erteilt worden ist. Wird die Förderung für Altersvorsorgeverträge nicht genutzt, gelten die allgemeinen steuerlichen Regelungen für Rentenversicherungen.

Die besondere steuerliche Förderung können Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Arbeitnehmer, Auszubildende oder Wehr- und Zivildienstleistende) oder in der gesetzlichen Alterssicherung der Landwirte sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Zusatzversorgung erhalten (sogenannte Begünstigte). Ausgeschlossen sind derzeit insbesondere Selbstständige. Nicht rentenversicherungspflichtige Ehegatten sind nur dann begünstigt, wenn sie mit einem Förderbegünstigten verheiratet sind.

a) Einkommensteuer

Für Ihren Vertrag wird jährlich – in Abhängigkeit von den individuell gezahlten Altersvorsorgebeiträgen und sofern die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind – auf Antrag von der zentralen Stelle bei der gesetzlichen Rentenversicherung eine Zulage auf den Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten geleistet. Diese Zulage setzt sich aus einer Grundzulage und ggf. aus einer Kinderzulage (je Kind für das Kindergeld gezahlt wird) zusammen und ist wie folgt über die Jahre gestaffelt:

Jahr	Grundzulage (EUR)	Kinderzulage je Kind (EUR)
ab 2008	154	185

Die volle Grund- und Kinderzulage wird gewährt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr der nachfolgend genannte Mindestbeitrag gezahlt worden ist:

Jahr	Mindesteigenbeitrag
ab 2008	4 % (höchstens 2.100 EUR)

des Vorjahreseinkommens (rentenversicherungspflichtigen Arbeitslohns des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres) abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen. Für Landwirte ist das Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Mindesteigenbeitrag muss zudem mindestens einen sogenannten Sockelbeitrag von 60 EUR erreichen.

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, wird die Zulage im entsprechenden Verhältnis gekürzt, also nur anteilig gewährt. Nicht selbst pflichtversicherte Ehegatten, bei denen der Ehepartner zum begünstigten Personenkreis gehört, erhalten ohne eigene Beitragsleistung eine Zulage auf den eigenen Altersvorsorgevertrag, wenn der berechtigte Ehepartner seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbringt. Die Beiträge für die zusätzliche private Altersvorsorge können bei der Einkommensteuerveranlagung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Höchstbeträge als Sonderausgaben nach § 10a EStG geltend gemacht werden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob eine Zulagenförderung in Anspruch genommen worden ist. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a EStG Abs.1 EStG nicht nur die vom Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge, sondern auch der ihm zustehende Zulagenanspruch. Das zuständige Finanzamt prüft, ob der Sonderausgabenabzug für den Zulageberechtigten im Vergleich zur Zulagenförderung günstiger ist. Übersteigt die aus dem Sonderausgabenabzug sich ergebende Steuerersparnis den Anspruch auf Zulage, wird der Differenzbetrag zur Zulage dem Begünstigten mit der Veranlagung zur Einkommensteuer erstattet. Der jährliche Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug beträgt ab dem Jahr 2008 = 2.100 EUR. Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, jedem begünstigten Ehegatten gesondert zu. Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den zusätzlichen Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.

Wird das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht als lebenslange Rente ausgezahlt, liegt eine sogenannte schädliche Verwendung vor (§ 93 Abs.1 EStG). Eine schädliche Verwendung ist insbesondere gegeben,

- (a) wenn es aufgrund einer Vertragskündigung zu einer Auszahlung des angesammelten Kapitals kommt,
- (b) das Kapital im Todesfall ausgezahlt wird oder
- (c) die unbeschränkte Steuerpflicht des Zulageberechtigten bspw. durch Wegzug ins Ausland endet.

Die schädliche Verwendung führt regelmäßig zu einer Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Förderung. Entsprechend muss die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) über die schädliche Verwendung vom Altersvorsorgevertragsanbieter informiert werden. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Sonderausgabenabzugsvorteilen des entsprechenden Altersvorsorgevertrages zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird nicht an den Zulageberechtigten ausgekehrt, sondern direkt an die zentrale Stelle. Zu beachten ist, dass die steuerliche Förderung nicht zurückzahlen ist, wenn ein unmittelbarer Wechsel in einen anderen begünstigten Altersvorsorgevertrag erfolgt. Unschädlich ist es auch, wenn nach dem Tod des Zulageberechtigten das angesammelte Kapital auf einen Altersvorsorgevertrag des überlebenden Ehegatten übertragen wird oder aber Hinterbliebenenrenten an Hinterbliebene (den Ehegatten und die im Haushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird) ausgezahlt werden. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland (oder einem gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland) besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Vorsorgeleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbetrages zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrages zu zahlen. Bei einer schädlichen Verwendung ist zudem zu beachten, dass die aus einem Altersvorsorgevertrag ausgezahlten Beiträge nach Abzug der Eigenbeiträge und Zulagen (also die Erträge und Wertsteigerungen) einkommensteuerpflichtig sind (nachgelagerte Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 S. 3 EStG).

Der Altersvorsorgevertrag kann als Kapitalquelle zur Herstellung oder Anschaffung von selbstgenutztem inländischen Wohneigentum genutzt werden. Sofern der Vertrag über entsprechend gebildete und geförderte Deckungsmittel verfügt, kann

ein Betrag von mindestens 10.000 EUR bzw. maximal 50.000 EUR zur Wohnungsbauförderung entnommen werden. Spätestens beginnend mit dem zweiten Jahr nach der Entnahme muss die Kapitalrückführung in monatlichen, gleichbleibenden Raten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen. Zinsen fallen nicht an. Wird gegen die Rückzahlungsmodalitäten verstoßen (Rückstand von mehr als zwölf Monatsraten), ist die auf den noch nicht zurückgezahlten Entnahmebetrag entfallende steuerliche Förderung zurückzuzahlen (siehe oben). Dies gilt auch dann, wenn das geförderte Wohneigentum vor der vollständigen Rückzahlung des Entnahmebetrages nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden sollte und nicht innerhalb eines Jahres entweder in ein selbstgenutztes im Inland liegendes Ersatzobjekt investiert oder aber die Summe in einen Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zurückgezahlt wird.

Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag werden in der Auszahlungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG voll mit dem persönlichen Steuersatz versteuert (nachgelagerte Besteuerung). Leistungen aus Beiträgen, die in der Beitragsphase nicht steuerlich gefördert wurden, unterliegen nur in Höhe des Ertragsanteils der Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Mit dem Ertragsanteil sind z.B. Beitragsteile zu versteuern, die über die steuerlich geförderten Höchstbeträge hinaus in einen Altersvorsorgevertrag eingezahlt worden sind. Bei der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den un versteuerten Beitragsteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahme angesetzt.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

6) Sparpläne nach unseren KAP-Tarifen

a) Einkommensteuer

Zinserträge aus Sparplänen sind gemäß § 20 Abs.1 Nr. 7 EStG einkommensteuerpflichtig.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

7) Zusatzversicherungen

(Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BZ/BR/KR, Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung EZ/ER, Unfall-Zusatzversicherung UZ, Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung HRZ).

a) Einkommensteuer

Die Beiträge für eine BUZ oder EUZ sind – soweit die Hauptversicherung keine Basisrente ist – neben anderen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der für solche Aufwendungen maßgebliche Höchstbetrag beträgt 2.400 EUR je Steuerpflichtigen, sofern er Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen muss. Andernfalls reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.500 EUR (insbesondere für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, in der Familienversicherung Mitversicherte, Beamte, privat Versicherte, denen der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt).

Die Beiträge für eine BUZ, EUZ oder HRZ zu einer Basisrente können wie Beiträge zur Hauptversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen und wenn lediglich Rentenzahlungen vereinbart sind.

Die Versicherungsleistungen aus der UZ sind einkommensteuerfrei.

In der BUZ bei Tarifen BR und KR sowie in der EUZ beim Tarif ER ist die Rente als zeitlich begrenzte Leibrente mit ihrem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern. Hinterbliebenenrenten aus der HRZ unterliegen mit dem Ertragsanteil für Leibrenten (§ 22 EStG) der Einkommensteuer.

b) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechtes oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

II. Direktversicherungen

Allgemeine Angaben über die Steuerregelung

a) Einkommensteuer

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer aufgrund seines Bezugsrechts zugerechnet werden. Für beliebige Direktversicherungen können Sonderregelungen gelten (s. § 4b EStG). Sind die Ansprüche aus einer Direktversicherung teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen sie bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich als Ansprüche aus Lebensversicherungen, die zu einem Betriebsvermögen gehören, aktiviert werden.

Die Beiträge zu Direktversicherungen in Form von Rentenversicherungen (ggf. mit Kapitalwahlrecht) sind bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze zuzüglich 1.800 EUR steuerfrei.

Ein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf Abschluss einer Direktversicherung durch Entgeltumwandlung besteht nur in Höhe von maximal 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Leistungen aus Direktversicherungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

Die Leistungen aus der Direktversicherung werden (auch bei Ausübung des Kapitalwahlrechts) in vollem Umfang nachgelagert (§ 22 Nr. 5 EStG) besteuert.

b) Erbschaftsteuer

Zuwendungen an den Arbeitnehmer aus einer Direktversicherung sind nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Zuwendungen an Witwen oder Waisen des Arbeitnehmers als Bezugsberechtigte einer Direktversicherung sind ebenfalls nicht erbschaftsteuerpflichtig, soweit sie angemessen sind.

Erwerben die Hinterbliebenen des Arbeitnehmers die Leistungen aus einer Direktversicherung aus dem Nachlass des Arbeitnehmers, unterliegen die Leistungen der Erbschaftsteuer.

Leistungen aus Direktversicherungen, die an Witwen oder Waisen von beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft gezahlt werden,

unterliegen unabhängig vom Rechtsgrund des Erwerbs stets der Erbschaftsteuer. Ob sich aus den Hinterbliebenen-Leistungen eine Erbschaftsteuerschuld tatsächlich ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

III. Meldepflichten

Gesetzliche Vorschriften erfordern Meldungen unsererseits u.a. bei

- Auszahlungen an andere Personen als den Versicherungsnehmer (ab 1.200 EUR Zahlung)
- Vorauszahlungen von insgesamt mehr als 25.565 EUR
- Auszahlung durch Lebensversicherungen getilgter Darlehen von insgesamt mehr als 25.565 EUR
- Übertragungen der Versicherungsnehmereigenschaft (gleich aus welchem Grund)
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute
- Beitragsdepots für die bis zum Todestag errechneten Zinsen
- Bezug von Rentenzahlungen.

IV. WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG!

Ist für eine Steuerbegünstigung die Einhaltung einer Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren erforderlich, so beginnt die 12-Jahres-Frist nach Auffassung der Finanzbehörden nur dann von dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn an zu laufen, wenn innerhalb von **3 MONATEN** der erste Beitrag gezahlt wurde **und** der Versicherungsschein ausgestellt wurde. Wird die 3-Monats-Frist überschritten, so beginnt die Mindestvertragsdauer mit dem Zeitpunkt der ersten Beitragszahlung. Hier hilft dann nur noch eine Verlegung von Beginn und Ablauf der Versicherung auf einen späteren Zeitpunkt, um nicht die Steuervorteile zu verlieren. Wollen Sie Ihren ersten Beitrag frühzeitig zahlen, reichen Sie bitte unverzüglich den Versicherungsantrag nach. Bedenken Sie bitte, dass eine evtl. erforderliche Gesundheitsprüfung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Stand: Januar 2008

es bedeuten:

AltZertG = Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz

EStG = Einkommensteuergesetz

EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

ErbStG = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar uns gegenüber schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Hannoversche Lebensversicherung AG
Karl-Wiechert-Allee 10 / 30622 Hannover
T 0511.9565-0
F 0511.9565-666
hannoversche-leben.de